



► Nr. VO/2019/07935  
öffentlich

Lübeck, 19.07.2019

## Bericht

Verantwortliche Bereiche:  
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Karin Gorziza (E-Mail: karin.gorziza@luebeck.de Telefon: 122 - 4400)

### Beitritt der Hansestadt Lübeck - Bereich 2.500 - Soziale Sicherung als Mitglied zu dem Verein "Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldner- beratung e.V. (BAG - SB)"

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.08.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.09.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### Anlass:

Die Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bereich 2.500 Soziale Sicherung, tritt dem Verein „Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG – SB)“ bei.

#### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung  
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

- Ja  
 Nein  
Ist nicht erfolgt, da der Personenkreis von der  
Maßnahme nicht unmittelbar betroffen ist.

Die Maßnahme ist:

- neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein  
 Ja (Anlage 1)

**Bericht:**

Die Schuldnerberatung der Hansestadt Lübeck würde gerne der BAG beitreten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) ist ein Fachverband der Schuldnerberatungsstellen in Deutschland. Die BAG SB als Fachverband stärkt die Interessen der Schuldner und der Beratungsstellen. Bisher war eine Mitarbeiterin des Bereiches Soziale Sicherung privates Mitglied. Mit Eintritt in die Rente ist diese Mitgliedschaft beendet.

Die BAG SB sorgt für die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von Standards in der Schuldnerberatung. Sie fördert wissenschaftliche Grundlagenforschung, sorgt für einen Fachaustausch, Vernetzung und organisiert Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote. Die BAG-SB hat bereits wichtige, rechtliche Veränderungen in Ausschüssen und Gremien im Sinne der Ratsuchenden und der Beratungsstellen vorangebracht. Sie informiert die Mitglieder durch Fachzeitingen und Tagungen über alle relevanten Entwicklungen, Gesetzesvorhaben und Gerichtsurteile in der Arbeit. Die herausgegebenen, praxisnahen Arbeitsmaterialien sind wichtiger Bestandteil der Arbeit.

Die BAG-SB unterstützt somit auch die Interessen der ratsuchenden Lübecker Bürgerinnen und Bürger, stärkt und unterstützt die Arbeit der Schuldnerberatung. Der Verband benötigt eine möglichst große Mitgliederzahl, um Einfluss zu nehmen. Deshalb soll ein Beitritt zur BAG-SB beschlossen werden.

Die Mitgliedschaft kostet 210 € jährlich. Die Kosten werden aus Mitteln der Sparkassenstiftung, die die Schuldnerberatung jährlich erhält, finanziert.

**Anlagen :**

./.

Senator Sven Schindler



► **Nr. VO/2019/07939**  
**öffentlich**

Lübeck, 22.07.2019

## Bericht

**Verantwortliche Bereiche:**  
**2.500 - Soziale Sicherung**

**Bearbeitung:** Katharina Böttcher (E-Mail: Katharina.Boettcher@luebeck.de Telefon: 122-4648)

## Verteilung der 5 zusätzlich durch das Land finanzierten Frauenhausplätze

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.08.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.09.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### **Anlass:**

Die 5 zusätzlich durch das Land finanzierten Frauenhausplätze werden wie folgt verteilt:

- 3 Plätze für das autonome Frauenhaus
- 2 Plätze für das Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt (AWO).

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
 Begründung:


Ja  
 Nein

Ist nicht erfolgt, da der Personenkreis von der  
 Maßnahme nicht unmittelbar betroffen ist.

Die Maßnahme ist:


neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:


Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Bericht:**

Mit Bürgerschaftsbeschluss vom 30.11.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, die Frauenhausplätze in der Hansestadt Lübeck um 14 Plätze zu erhöhen.

Es wurde entschieden, dass das autonome Frauenhaus sowie das Frauenhaus der AWO jeweils 7 zusätzliche Plätze von der Hansestadt Lübeck finanziert bekommen.

Beim autonomen Frauenhaus werden nunmehr 13 Plätze und beim Frauenhaus der AWO 7 Plätze aus kommunalen Mitteln finanziert.

Mit Schreiben vom 23.04.2019 hat das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung eine Verteilung der befristeten Mittel aus dem Finanzausgleichsgesetz zur Einrichtung von bis zu 30 zusätzlichen Frauenhausplätzen in Schleswig-Holstein bekannt gegeben.

Danach erhält die Hansestadt Lübeck Landesmittel für 5 Frauenhausplätze.

Die Verwaltung ist nun gehalten, die ungerade Anzahl der zusätzlich vom Land finanzierten Plätze zu verteilen.

Im Hinblick darauf, dass die Hansestadt Lübeck beim autonomen Frauenhaus insgesamt 13 und beim Frauenhaus der AWO 7 Plätze aus kommunalen Mitteln finanziert, wurde sich für die oben genannte Verteilung entschieden.

Abzüglich der 5 zukünftig durch das Land finanzierten Plätze verbleiben beim autonomen Frauenhaus noch 10 und beim Frauenhaus der AWO 5 Plätze, die aus kommunalen Mitteln finanziert werden.

Es wird angestrebt, dass diese langfristig ebenfalls durch das Land finanziert werden.

**Anlagen :**

keine

Senator Sven Schindler



► **Nr. VO/2019/07422**  
**öffentlich**

Lübeck, 20.08.2019

## Bericht

**Verantwortliche Bereiche:**  
**2.530 - Gesundheitsamt**

**Bearbeitung:** Dennis Schultz (E-Mail: dennis.schultz@luebeck.de Telefon: 122-5311)

## Verlagerung der Aufgabe Rattenbekämpfung vom Bereich 2.530 - Gesundheitsamt in den Bereich 3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.08.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.09.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
17.09.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.09.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### **Anlass:**

Verlagerung der Aufgabe Rattenbekämpfung nach der anliegenden Organisationsverfügung von Bürgermeister Herrn Jan Lindenau und Kenntnisnahme der überarbeiteten Stadtverordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Hansestadt Lübeck

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
 Ergebnis:

3.030 - Fachbereichscontrolling  
 3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten  
 alle zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
 Begründung:

Ja  
 Nein  
 Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da es sich lediglich um eine interne organisatorische Veränderung handelt.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

**Bericht:**

Die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Aufgabe „Rattenbekämpfung in der Hansestadt Lübeck“ wird mit Wirkung vom **01.09.2019** (Das Übertragungsdatum in der Organisationsverfügung 01.04.2019 muss nachträglich auf den 01.09.2019 angepasst werden, da die Stellenbesetzung erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen wird) vom Bereich 2.530 - Gesundheitsamt, Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales, auf den Bereich 3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten, Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung, übertragen.

Bis zur stellenplanmäßigen Ordnung wird für 3.322 eine halbe A10-Stelle vom FB 2 zur Verfügung gestellt.

Die Stadtverordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Hansestadt Lübeck vom 11.12.2014 wird entsprechend geändert (§ 11 - Zuständige Behörde).

Nach Abschluss der Beratungsfolge wird die geänderte Stadtverordnung entsprechend bekanntgegeben und veröffentlicht.

Die Wahrnehmung der Aufgabe Rattenbekämpfung durch die Hygienekontrolleur/innen im Gesundheitsamt ist eine „berufsfremde“ Tätigkeit, da die Aufgabe und die Ausbildung der Hygienekontrolleure ausschließlich den hygienischen Infektionsschutz am Menschen / Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beinhalten (siehe hierzu auch Aufgabenschwerpunktliste des Landes Schleswig-Holstein für Gesundheitsämter in SH). Kenntnisse über Rattenbekämpfung sind nicht Bestandteil der Ausbildung zum/zur Hygienekontrolleur\*in.

Mitarbeiter\*innen der Städte / Kreise nehmen die Meldungen entgegen, ermitteln die Grundstückseigentümer und schreiben diese an, mit der Aufforderung einen Schädlingsbekämpfer zur Beseitigung des Rattenbefalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Verwaltung soll die Umsetzung der angeordneten Maßnahme überwachen und ggfls. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten, wenn der Grundstückseigentümer der Aufforderung nicht nachkommt (OWI FB 3). Die Hygienekontrolleure müssen aufgrund von Rattenmeldungen ihre originären Aufgaben vernachlässigen. Die Nachverfolgung durch Einleiten eines OWI-Verfahrens erfolgt aus zeitlichen und fachlichen Gründen durch die Hygienekontrolleure nicht, da hierfür das Verwaltungsfachwissen nicht vorhanden ist.

Die Ursachen des Rattenbefalls sind überwiegend Abfallprobleme – überwiegend in den Sommermonaten und an Baustellen.

In SH sowie in den anderen Bundesländern wird die Aufgabe Rattenbekämpfung überwiegend in den Ordnungsämtern durch Verwaltungspersonal der Kreise und Städte wahrgenommen. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Rattenbekämpfung werden ebenfalls in den Ordnungsämtern bearbeitet.

**Anlagen :**

Anlage 1: Organisationsverfügung des Bürgermeisters

Anlage 2: Geänderte Stadtverordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Hansestadt Lübeck vom 01.09.2019 (noch ohne Unterschrift von Herrn Bürgermeister Lindenau)

Senator Sven Schindler

Der Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck

## Organisationsverfügung

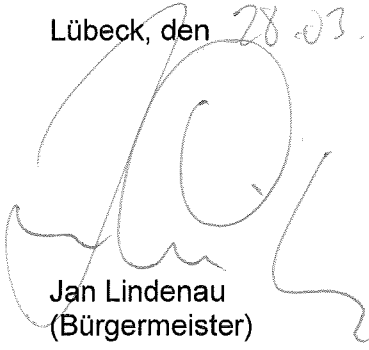
Die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Aufgabe Rattenbekämpfung in der Hansestadt Lübeck nach § 2 Nr. 14 und § 17 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und Bestimmungen von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGermÜV) wird mit Wirkung vom **01.04.2019** vom Bereich 2.530 -Gesundheitsamt, Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales, auf den Bereich 3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten, Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung, übertragen.

Im Stellenplan für 2020 wird für 3.322 eine halbe A10-Stelle geschaffen; bis zu dessen Inkrafttreten wird die Planstelle 7563 vom FB 2 zur Verfügung gestellt.

Die Stadtverordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Hansestadt Lübeck vom 11.12.2014 wird entsprechend geändert (§ 11 - Zuständige Behörde). Die Gremien werden informiert.

Lübeck, den

28.03.19



Jan Lindenau  
(Bürgermeister)

## **Stadtverordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Hansestadt Lübeck vom 01.09.2019**

Aufgrund des § 17 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1.045), **zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394)**, in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und Bestimmungen von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGErmÜV) vom 22. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 35), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung vom 04.12.2014 verordnet:

### **§ 1 Verpflichtete**

- (1) Zur Rattenbekämpfung verpflichtet sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer
  1. von bebauten und unbebauten Grundstücken,
  2. von Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen),
  3. von Wasserfahrzeugen, Wohnschiffen und schwimmenden Geräten.
- (2) Neben den Eigentümerinnen oder Eigentümern sind diejenigen zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Sachen ausüben (Besitzer). Besitzer sind an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers allein verpflichtet, wenn sie im Einvernehmen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer einen entsprechenden Antrag gestellt haben, dem die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die Antragstellung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

### **§ 2 Feststellen und Anzeige des Befalls**

- (1) Die Verpflichteten haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang sowie die zur Bekämpfung getroffenen Maßnahmen (§ 3 Absatz 1 und § 5) **der zuständigen Behörde (s. § 11)** unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, kann **die zuständige Behörde** den Umfang selbst oder durch Fachkräfte feststellen lassen.

### **§ 3 Einzelbekämpfung**

- (1) Die Verpflichteten haben jeden Rattenbefall unverzüglich zu bekämpfen.
- (2) **Die zuständige Behörde** kann Bekämpfungsmaßnahmen anordnen, die von den Verpflichteten auszuführen sind. Die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen können sich auf die befallenen Grundstücke sowie auf umliegende Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Absatz 1) erstrecken, von denen anzunehmen ist, dass sie von Ratten befallen sind.

## § 4

### Allgemeine Bekämpfung

Bei erheblichem Rattenbefall in einem zusammenhängenden Teil oder im gesamten Gebiet der Hansestadt Lübeck kann die zuständige Behörde für das befallene Gebiet und für die umliegenden Gebiete, von denen anzunehmen ist, dass sie ebenfalls von Ratten befallen sind, eine allgemeine Bekämpfung der Ratten und die dazu notwendigen Maßnahmen anordnen; die Anordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

## § 5

### Bekämpfungsmittel und -geräte

- (1) Für die Bekämpfung von Ratten dürfen nur Mittel und Geräte angewendet werden, die nach Anhang I Nummer 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), sowie als Biozid-Produkte nach Abschnitt IIa des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498), in Verbindung mit § 18 IfSG oder als Pflanzenschutzmittel nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, zugelassen und im Handel erhältlich sind.
- (2) Bedarf es zur Anwendung eines Rattenbekämpfungsmittels eines besonderen Sachkundenachweises, hat die Bekämpfung durch eine sachkundige Anwenderin oder einen sachkundigen Anwender zu erfolgen. In Bezug auf die Anwendereinschränkungen besitzen insbesondere die Risikominderungsmaßnahmen der Bundesstelle für Chemikalien der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu den verschiedenen Bekämpfungsmitteln sowie ausdrücklich zu den erforderlichen Sachkundenachweisen Gültigkeit. Die erforderliche Sachkunde besitzen, für jeweils zugelassene Stoffe, insbesondere
  1. Schädlingsbekämpferinnen und Schädlingsbekämpfer (Sachkundige nach Anhang I Nummer 3.4 GefStoffV),
  2. Anwenderinnen und Anwender mit Sachkundenachweis
    - a) nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953),
    - b) nach § 4 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist,
  3. Personen, die an einer speziellen Schulung zur Bekämpfung von Nagetieren teilgenommen haben.

Soweit für bestimmte Sachkundenachweise Übergangsfristen Anwendung finden, erlöschen die in dieser Verordnung aufgeführten Qualifikationen mit Datum der Befristung.

- (3) Die Verpflichteten haben Fachkräfte auf ihre Kosten zu beauftragen, sofern sie selbst nicht berechtigt sind, Rattenbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.
- (4) Die Vorschriften über den Verkehr mit Giften, insbesondere nach dem Chemikaliengesetz, der Gefahrstoffverordnung und der Chemikalienverbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, bleiben unberührt.

## **§ 6 Sicherheitsmaßnahmen**

- (1) Bei der Rattenbekämpfung nach den §§ 3 und 4 dürfen Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden.
- (2) Auf Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte ist deutlich sichtbar hinzuweisen; bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben.
- (3) Wird die Bekämpfung nicht von den Verpflichteten selbst vorgenommen, sind diese unverzüglich von den mit der Durchführung beauftragten Fachkräften darüber zu unterrichten, wo sich Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte befinden.
- (4) Die Technischen Regeln der Gefahrstoffe Nummer 523 in der Fassung von März 1996, zuletzt geändert durch B ArbBl. Heft 11/2003, sowie Anhang I Nummer 3 GefStoffV finden Anwendung. Die Bekanntmachung der jeweils gültigen Fassung erfolgen im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) oder können auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter [www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRG](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRG) heruntergeladen werden.

## **§ 7 Beseitigung der Ratten und Giftköder**

- (1) Die Verpflichteten haben nach einer Bekämpfung nach toten Ratten zu suchen. Tote Ratten sind von ihnen unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Sie können insbesondere verbrannt oder vergraben oder an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert werden. Im Falle des Vergrabens müssen sie mit einer mindestens 0,50 m dicken Erdschicht bedeckt sein und dürfen nicht im Grundwasser liegen.
- (2) Die Verpflichteten haben die Giftköder nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann. Bekämpfungsmittel, deren Anwendung besonderer Erlaubnis bedarf, sind von der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber so zu beseitigen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

## **§ 8 Nachfolgende Bekämpfung**

- (1) Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäuden erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) An Orten und Plätzen, die von Ratten bevorzugt befallen werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall verhindern. Dieses gilt insbesondere für Abwasseranlagen und Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe und Kompost.

## **§ 9 Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

- (1) Bei Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 müssen die Verpflichteten den Bediensteten der zuständigen Behörde sowie den von ihnen beauftragten Fachkräften den Zutritt zu den Grundstücken, Wohnungen, Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Absatz 1) ermöglichen, die zur Bekämpfung erforderlichen Auskünfte erteilen und soweit erforderlich, die Bekämpfungsmaßnahmen unterstützen.
- (2) Dritte, deren Rechte an Grundstücken, Wohnungen, Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Absatz 1) durch die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen beeinträchtigt werden, müssen diese dulden.

## **§ 10 Grundrechtseinschränkung**

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) wird im Rahmen des § 9 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 gemäß § 17 Absatz 7 IfSG eingeschränkt.

## **§ 11 Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung sowie für Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 IfSG ist der Bürgermeister - Bereich **Melde- und Gewerbeangelegenheiten** der Hansestadt Lübeck bezeichnet. **Die zuständige Behörde** überwacht die Maßnahmen nach den §§ 3 bis 8.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach § 2 Absatz 1 nicht nachkommt,
2. die Bekämpfungsmaßnahmen nach § 3 oder § 4 unterlässt,
3. nicht anerkannte Bekämpfungsmittel oder Bekämpfungsgeräte nach § 5 verwendet,
4. die Sicherheitsmaßnahmen nach § 6 unterlässt,
5. die toten Ratten und Giftköder nicht nach § 7 beseitigt,
6. die nachfolgende Bekämpfung nach § 8 unterlässt,
7. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 9 nicht oder ungenügend erfüllt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in der Lübecker Stadtzeitung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Hansestadt Lübeck vom **11. Dezember 2014** außer Kraft.

Lübeck,

L.S.

Jan Lindenau  
Bürgermeister



► **Nr. VO/2019/08009**  
**öffentlich**

Lübeck, 12.08.2019

**Vorlage**

**Verantwortliche Bereiche:**  
**2.000 - Fachbereichsleitung**

**Bearbeitung:** Anke Seeberger (E-Mail: anke.seeberger@luebeck.de Telefon: 122-6440)

**Finanzierung des Projektes "Lübecker Stadtmütter" des Vereins  
Frauen helfen Frauen e. V. für 2020**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.08.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.09.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
19.09.2019	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

- Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Verein "Lübecker Stadtmütter e.V." im Haushaltsjahr 2020 einmalig 128.100 Euro für das dort laufende Integrationsprojekt zur Verfügung zu stellen.
- Die Finanzierung dieser freiwilligen und zusätzlichen Maßnahme in Höhe von 128.100 € wird im Rahmen des Haushaltsbegleitbeschlusses zum Haushalt 2020 bei dem Produktsachkonto 331001000 5318001000 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege, Zuschüsse für laufende Zwecke soziale oder ähnliche Einrichtungen durch die Bürgerschaft beschlossen.
- Über eine weitere Finanzierung über 2020 hinaus wird im Rahmen der neu abzuschließenden Budgetverträge ab 2021 neu zu verhandeln sein.

**Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Haushalt u. Steuerung = Ablehnung  
Ergebnis: (s. Begründung)  
1.160 – Frauenbüro = Zustimmung  
4.513 – Jugendarbeit = Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein  
Die Belange von Kindern u. Jugendlichen  
sind nicht direkt betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

## Begründung:

Auf Initiative mehrerer Fraktionen der Lübecker Bürgerschaft hat der Fachbereich Wirtschaft und Soziales eine Informationsveranstaltung unter Beteiligung des Vorstandes „Frauen helfen Frauen e.V.“ als Projektträger, der sozialpolitischen Sprecher aller Fraktionen der Lübecker Bürgerschaft sowie Vertreter\*innen der Verwaltung des Fachbereiches 2 Wirtschaft und Soziales sowie des Fachbereiches 4 – Kultur und Bildung am 11. Juli 2019 durchgeführt. Als Ergebnis dieser Veranstaltung wurde seitens der Vertreter\*innen der Fraktionen der Auftrag erteilt, dass die Verwaltung einen Vorschlag machen soll, die noch fehlende Finanzierung des Projektes „Lübecker Stadtmütter e.V.“ für das Jahr 2020 sicherzustellen.

Der Bereich Haushalt und Steuerung hat zu dem obigen Beschlussvorschlag seine Ablehnung erklärt, da die erforderlichen Finanzmittel in der bereits abgeschlossenen Haushaltsplanung 2020 nicht enthalten sind und gegebenenfalls nachträglich als zusätzliche Haushaltsbelastung zu ordnen wären. Dies ist der erstmals frühen Haushaltsaufstellung zum September geschuldet.

## 1. Projektbeschreibung

In dem Projekt ‚Lübecker Stadtmütter‘ werden Mütter mit und ohne Migrationshintergrund, mit Kindern aller Altersstufen, über soziale und gesellschaftliche Themen fortgebildet, um mit diesem Wissen Informations- und Aufklärungsarbeit in ihrem Umfeld und ihrer Nachbarschaft leisten zu können. Nach einer 6-monatigen Fortbildungsphase, in der die zukünftigen Stadtmütter in verschiedenen Themengebieten, wie z.B. dem deutschen Bildungssystem, Behinderung und Inklusion, aber auch hinsichtlich eines kompetenten Umgangs mit Medien, usw. unterrichtet werden, suchen sie Familien mit Unterstützungsbedarf in ihrer Nachbarschaft/ ihrem Umfeld pro-aktiv auf. Sie vermitteln hier ihre Erfahrungen und ihr Wissen, wodurch Bekannte, Verwandte und Freunde auf direktem Weg angesprochen werden können. Auch Elternabende in Kindertagesstätten und Schulen werden dazu genutzt, das Angebot der Stadtmütter bekannt zu machen und weitere Informationsveranstaltungen anzubieten. Zielsetzung ist dabei, im Sinne von Bildungs- und Erziehungspartnerschaften Familien in ihren Erziehungskompetenzen zu stärken und eine wachsende und nachhaltige Teilnahme bzw. Teilhabe der Kinder an Bildungsangeboten in der Stadt zu erreichen. Träger des Projektes ist der Verein Frauen helfen Frauen e.V. Lübeck in Kooperation mit dem Familien- und Kompetenzzentrum der Vorwerker Diakonie, der Interkulturellen Frauenarbeit der Gemeindediakonie und dem Förderverein für Lübecker Kinder e.V.. Neu an dieser Arbeit ist die Kooperation dreier unterschiedlicher Träger mit gleichem Ziel, hier optimieren sich die Kompetenzen der Fachbereiche:

- Intervention und Prävention bei häuslicher Gewalt (Frauen helfen Frauen e.V.),
- Migration und Integration (Interkulturelle Frauenarbeit der Gemeindediakonie) sowie
- Inklusion von Menschen mit Behinderung (Vorwerker Diakonie).

Das Lübecker Stadtmütterkonzept verfolgt das Ziel, gesellschaftliche Partizipation durch Selbstbestimmung und verantwortungsvolle Teilhabe in der Stadt Lübeck zu verbessern. Der Verein Frauen helfen Frauen e.V. freut sich, als Kooperationspartner und als Träger des Projektes an der Konzeption und in der praktischen Arbeit mitwirken zu dürfen. Das Projekt konnte mit Unterstützung durch die Possehl-Stiftung-Lübeck und die Jürgen-Wessel-Stiftung ermöglicht werden.

*(Zitat Internetauftritt der Stadtmütter)*

## 2. Finanzierungsbedarf

Nach Angaben der Stadtmütter (siehe nachfolgende Finanzaufstellung) ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 15.01.2020 – 14.01.2021 ein Fehlbetrag von **128.038,96 €**, dieser soll durch Gewährung eines einmaligen Zuschusses durch die Hansestadt Lübeck gedeckt werden.

<b>Projekt Lübecker Stadtmütter</b>	
<b>Wirtschaftsjahr 15.01.2020 bis 14.01.2021</b>	
	<b>Euro</b>
<b>Aufwendungen</b>	
<b>Personalkosten</b>	
Gehälter inkl. Sozialversicherung und Lohnsteuer für 2,0 Stellenanteile (3 Projekt-Mitarbeiterinnen) zuzgl. Buchhaltung /Controlling u. Reinigungskraft	116.162,96
Gehalt inkl. Sozialversicherung und Lohnsteuer für Aufstockung von 1,0 Stellenanteil	40.000,00
<b>Summe</b>	<b>156.162,96</b>
<b>Sachkosten</b>	
Raumkosten, Vers., Betriebskosten, TN geb. Ausgaben	71.876,00
<b>Summe</b>	<b>71.876,00</b>
<b>Gesamter Finanzierungsbedarf</b>	<b><u>228.038,96</u></b>
<b>Einnahmen</b>	
<b>(unter Vorbehalt weiterer Zuwendungsgeber)</b>	
Zuwendungen unter Vorbehalt - Possehl-Stiftung	100.000,00
<b>Summe</b>	<b>100.000,00</b>
<b>Fehlbetrag zur Projektsicherung</b>	
<b>Summe</b>	<b><u>-128.038,96</u></b>

## 1. Perspektive ab 15.01.2021

Zu diesem Zeitpunkt würde die Förderung durch die Possehl-Stiftung (180.000,-- € für den Zeitraum 15.01.2019 – 14.01.2020 und 100.000,-- € für den Zeitraum 15.01.2020 – 14.01.2021) enden.

Der gesamte jährlich Finanzierungsbedarf von **228.038,96 €** wäre ab dem 15.01.2021 nicht mehr gedeckt. Die Vertreter\*innen der Fraktionen der Lübecker Bürgerschaft erwägen, das Projekt zu diesem Zeitpunkt in die Budgetverträge aufzunehmen.

Im Rahmen der Budgetverhandlungen für Zuschüsse an freie Träger der Wohlfahrtsverbände ab 2021, die bereits ab Oktober 2019 starten werden, wird der Finanzierungsbedarf für das Projekt „Lübecker Stadtmütter“ zu prüfen und in Abstimmung mit den sozialpolitischen Sprechern im Rahmen des gedeckeltes gesamten Zuschussbudgets durch Wegfall von Zuschüssen in entsprechender Höhe für andere Maßnahmen sicher zu stellen sein.

### Anlagen:

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen zu VO/2019/08009

Anlage 2 - Erläuterung zum Jahresabschluss 2018

Anlage 3 - Förderung des Projektes durch die Possehl-Stiftung

Senator Sven Schindler

Bereich: 2.500 Soziale Sicherung

Anlage zur Vorlage vom 13.08.2019

Produkt: 331001 Förderung von Trägern der

VO-Nr.: VO/2019/08009

## 2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2020	Haushaltsjahr des Beginns der fin. Ausw. +1	Haushaltsjahr des Beginns der fin. Ausw. +2	Haushaltsjahr des Beginns der fin. Ausw. +3
Erträge				
Aufwendungen	-128.100,00			
Saldo Ergebnisplan	-128.100,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-128.100,00			
Saldo Finanzplan	-128.100,00	0,00	0,00	0,00

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	s.u.	s.u.	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	-128.100,00	-128.100,00	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x		
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				
Planansatz 2020 - noch nicht beschlossen	-3.533.800,00	-3.533.800,00		

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
2020			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	331001000 5318001000	Förderung v. Trägern d. Wohlfahrtspflege, Zuschüsse f. lfd. Zw. soziale o. ähnl. Einr.	-128.100,00
		<b>Saldo Ergebnisplan</b>	<b>-128.100,00</b>
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	331001000 7318001000	Förderung v. Trägern d. Wohlfahrtspflege, Zuschüsse f. lfd. Zw. soziale o. ähnl. Einr.	-128.100,00
		<b>Saldo Finanzplan</b>	<b>-128.100,00</b>

**Anlage 2** zur VO/2019/08009**11. Erläuterung zum Jahresabschluss 2018 des Projektes „Lübecker Stadtmütter“****11.1 Einnahmen:**

Es ist dem Verein Frauen helfen Frauen gelungen, seit 2013 regelmäßig durch die Possehl-Stiftung mit einem Sockelbetrag finanziert zu werden. Weitere Drittmittel waren notwendig, um die Arbeit zu gewährleisten. Mit der wachsenden öffentlichen Anerkennung der Arbeit ging auch ein Anstieg der Einnahmen einher. Neben dem Preisgeld für die Auszeichnung „Aktiv für Demokratie und Toleranz“ mit 3.000 € haben auch private Spenden in Höhe von 4.400 € die gesamte Einnahmenseite der Lübecker Stadtmütter gestützt. Als neuen Zuwendungsgeber wurde außerdem der Integrationsfonds der Hansestadt Lübeck akquiriert. Der Integrationsfonds hat das Projekt Mädchen und Jungen, welches zum ersten Mal von den Lübecker Stadtmüttern durchgeführt wurde, vollständig mit 7.575 € gegenfinanziert.

**Ausgaben:**

Insgesamt musste aufgrund des sehr begrenzten Gesamtbudgets unterjährig stringent eine Kostenbremse eingehalten werden, um die Liquidität des Projektes sicherzustellen.

Auf der Kostenseite ergibt sich im Abrechnungszeitraum eine Steigerung der Personalkosten durch tarifliche Anpassungen und Stufenerhöhungen im Rahmen der Betriebszugehörigkeit von Mitarbeiterinnen. Die Personalkosten einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer betragen insgesamt 108.552,74 €. Die Raumkosten für das Projekt Lübecker Stadtmütter sind durch eine nicht abwendbare Mieterhöhung ebenfalls angestiegen, ebenso die Energiekosten. Somit mussten für die Raumkosten einschließlich der Nebenkosten 5.898,62 € aufgebracht werden. Die Aufwendungen für Versicherungen sind im Betrachtungszeitraum stabil geblieben. Weitere Aufwandserhöhungen sind im Kostenblock der laufenden sonstigen Kosten entstanden, dringende Neuanschaffungen waren aufgrund von notwendigen Aktualisierungen in der Büroausstattung gem. Arbeitsschutzrichtlinien für z. B. neue PC's und Beleuchtung notwendig. Erstmals hat der Verein Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige ausgezahlt, um die Qualität der Fortbildung und des Coachings im Hinblick auf „Diversity und Empowerment“ zu verbessern.

**11.2 Kosten für Hausbesuche:**

Die Kosten für Hausbesuche belaufen sich im vorliegenden Jahresabschluss auf insgesamt 26.100 €. Unterjährig zeigte sich durch das konsequente Controlling eine notwendige Vorsicht im Hinblick auf zu tätige Ausgaben. Den Mitarbeiterinnen war es nicht möglich Hausbesuche durch ehemalige Stadtmütter zu bezahlen und gleichzeitig auf einen Vertretungsplan zu verzichten. Ehemalige und aktuelle Stadtmütter haben erstmalig im Sommer 2018 auf die Erstattung ihrer Auslagen und die Aufwandsentschädigung verzichtet. Dank dieses Engagements der Lübecker Stadtmütter, die einmalig aufs Jahr 2018 begrenzt werden soll, wurde die bewährte unbürokratische und solidarische Arbeit der Lübecker Stadtmütter in Lübecker Familien, Institutionen und Behörden konsequent fortgesetzt und dauerhaft gewährleistet.

**11.3 Teilnehmerinnengebundene Kosten (Fahrkosten):**

Die verminderte Abrechnung der Hausbesuche schlägt sich auch im Bereich der Fahrtkosten nieder. Im vorliegenden Berichtszeitraum wurden insgesamt 12.871,43 € für Fahrtkosten verbraucht.

#### **11.4 Fazit:**

Die vorgenannten zusätzlichen Zuwendungen finden in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2018/2019 ihren Niederschlag und stärken die gesamte Einnahmesituation des Projektes.

Dagegen ergeben sich im Betrachtungszeitraum in den Kostensegmenten der Personal- und Sachkosten Kostensteigerungen, die trotz durchgängiger Kostenreduzierung in Summe zu Mehrausgaben geführt haben.

Insgesamt ergibt sich für das Projekt Lübecker Stadtmütter im betrachteten Wirtschaftsjahr ein Defizit in Höhe von 4.122,05 €.

Der Ausgleich dieser Unterdeckung konnte nur durch den Einsatz von Mitteln des Vereins Frauen helfen Frauen e.V., Lübeck ausgeglichen werden. Ohne diese Mittel wäre das Projekt Lübecker Stadtmütter im Berichtszeitraum nicht durchführbar gewesen.

Frau Susan Al Salihi Frauen helfen Frauen e.V. Marlesgrube 49/51 23552 Lübeck

Lübeck, 2. Oktober 2018 /ms-mw

(Bei Korrespondenz bitte angeben): B\_180331

**Anlage 3 zur VO/2019/08009****Lübecker Stadtmütter – für zwei Jahre**

Sehr geehrte Frau Al Salihi,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung in ihrer Sitzung vom 28.09.2018 beschlossen hat, für das Projekt „Lübecker Stadtmütter“ einen Betrag in Höhe von

**€ 180.000,00 für das Jahr vom 15.01.2019 bis 14.01.2020**

**Sowie € 100.000,00 für das Jahr vom 15.01.2020 bis 14.01.2021**

zur Verfügung zu stellen. Wir bitten darauf zu achten, dass die Betragszuweisungen pro Jahr fix sind und einer anderen Verteilung nicht zugestimmt wird. Ergänzend bitten wir um Zwischenberichte zu den laufenden Gesprächen im Hinblick auf die Verstetigung der Finanzierung durch die öffentliche Hand für die Zukunft.

**Grundlage für diese Zuwendung und die sich daraus ergebende Förderquote (prozentualer Anteil der Possehl-Förderung an den Gesamtkosten) sind u. a. die in der Antragstellung genannten Gesamtkosten. Wir bitten unbedingt zu beachten, dass Abweichungen zu den in der Antragstellung genannten Gesamtkosten bzw. zur Förderquote unmittelbar mitgeteilt werden müssen. Diese bedürfen ggfs. der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.**

Für die Zahlungsabwicklung bitten wir um Verwendung des beigefügten Formulars „Mittelabruf“. Mit Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung bitten wir ergänzend zum Mittelabruf um Hergabe eines Zahlungsplans, aus dem ersichtlich ist, wann etwaige Teilbeträge jeweils benötigt werden. Die Überweisungen werden dann von hier aus automatisch vorgenommen. Nach Eingang senden Sie uns bitte eine Spendenbescheinigung zu.

**Nach Abschluss des Projektes:** Wir bitten um Vorlage eines Verwendungsnachweises. Der formale Aufbau richtet sich nach dem mit dem Antrag eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan. Es müssen **alle** Ausgaben und Einnahmen aufgeführt werden. Die Ausgaben und Einnahmen müssen ausgeglichen sein. **Der Förderbetrag sowie in der**

**Antragstellung genannte Eigenanteile sind in der Einnahmenberechnung auszuweisen.** Der Abgleich zwischen Antragstellung und Verwendungsnachweis muss nachvollziehbar sein.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten für Ihr Vorhaben alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Max Schön

Vorsitzender



► **Nr. VO/2019/08002**  
**öffentlich**

**Lübeck, 09.08.2019**

## Vorlage

**Verantwortliche Bereiche:**  
**2.021 - Fachbereichs-Dienste**

**Bearbeitung:** Michael Mühleis (E-Mail: michael.muehleis@luebeck.de Telefon: 122-4461)

## Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.08.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.09.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
10.09.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Hansestadt Lübeck schließt sich der Weisung 201903003 der Bundesagentur für Arbeit vom 01.03.2019 - Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme - auf der Grundlage des Schreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 29. 1. 2019 an.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 – Recht = keine rechtlichen Bedenken

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein

Begründung:

Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (s. Begründung)

### **Begründung:**

#### **1. Ausgangssituation**

Im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels kann eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verlangt werden, wenn der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu sichern und die Sicherung des Lebensunterhaltes

zwingende Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist. Im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme erhielten aus Syrien geflüchtete Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 AufenthG. Einige dieser Personen stellten nach der Einreise in das Bundesgebiet dennoch einen Asylantrag; in diesen Fällen erhielten sie Aufenthaltsgestattungen nach § 55 Asylgesetz (AsylG). Sowohl Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 AufenthG wie auch § 55 AsylG berechtigten noch nicht zum Leistungsbezug nach dem SGB II (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II, § 1 Absatz 1 Nummer 1, Buchstabe a AsylbLG). Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens wurde den betroffenen Personen ein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften der § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG erteilt, der zum Bezug von Leistungen nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB 11) berechtigt.

Die Verpflichtungserklärung wirkt auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutzes fort. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 26.01.2017 - 1 C 10.16) zwischenzeitlich bestätigt und wurde durch das Integrationsgesetz (IntG) mit Wirkung zum 06.08.2016 klargestellt. Für die sog. Altfälle (Abgabe der Erklärung vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) wurde die Dauer der Verpflichtungserklärung auf drei Jahre begrenzt (§ 68a AufenthG).

Bis zum Inkrafttreten des IntG und der Entscheidungen des BVerwG herrschte hinsichtlich der Dauer der Haftung aus Verpflichtungserklärungen eine unklare Rechtslage. Die für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen verwendeten Vordrucke sahen regelmäßig eine Haftung „bis zur Beendigung des Aufenthaltes [...] oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck“ vor.

Einige Landesministerien und -behörden vertraten die Rechtsauffassung, dass ein Aufenthaltstitel für im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen aufgenommene Flüchtlinge nach § 23 Abs. 1 AufenthG bzw. Aufenthaltsgestattungen im Asylverfahren nach § 55 AsylG im Vergleich zu einem Aufenthaltstitel für anerkannte Asyl- und international Schutzberechtigte nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG einen anderen Aufenthaltzweck begründe und die Gültigkeitsdauer einer Verpflichtungserklärung damit ende. Diese Rechtsauffassung vertraten bis zur Entscheidung des BVerwG u. a. auch die Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Aufgrund dieser unklaren Rechtslage waren sich Verpflichtungsgeber der tatsächlichen Geltungsdauer der von ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärungen vielfach nicht bewusst.

In zahlreichen Fällen klagen Verpflichtungsgeber gegen ihre Haftung auch für Leistungen nach dem SGB II. Vielfach geben die Verwaltungsgerichte (VG) den Klägern Recht. Sie verweisen - mit im Detail unterschiedlichen Begründungen - darauf, dass die Verpflichtungsgeber mit Blick insbesondere auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen der beteiligten Stellen davon ausgehen durften, nur für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haften zu müssen, nicht aber auch für Leistungen nach dem SGB II (d. h. Leistungen nach dem sog. Rechtskreiswechsel). In diesen Fällen sei eine Heranziehung der Verpflichtungsgeber allenfalls im Ermessenswege möglich.

## 2. Aktueller Sachstand

Im Zuge der bislang ergangenen gerichtlichen Entscheidungen hat die Bundesagentur für Arbeit in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die gemeinsamen Einrichtungen (gE) mit Weisung vom 26.03.2018 angewiesen, die Forderungen aus den Verpflichtungserklärungen festzusetzen, sodann aber vorläufig niederzuschlagen bzw. den Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt aufzuheben.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2019 hat das Jobcenter angefragt, ob sich die Hansestadt Lübeck als Träger Leistungen für die kommunalen Kosten der Weisung anschließt und somit die betroffenen Erstattungsverfügungen insgesamt zurückgenommen werden können, da es Gerichten und Verpflichtungsgebern schwerlich zu vermitteln sein dürfte, warum lediglich ein Teil der Erstattungsverfügung zugenommen werden.

Da in jedem Einzelfall noch geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen einer Rücknahme gegeben sind, ist es derzeit nicht möglich, den finanziellen Rahmen genau zu benennen. Das Jobcenter hat dazu eine Hochrechnung angestellt und geht von einem Betrag von etwa 275.000,00 Euro aus.

### **3. Rechtliche Bewertung**

Im Hinblick auf die rechtliche Freiwilligkeit eines Verzichts auf gesetzliche Erstattungsansprüche unabhängig von der Größenordnung ist hier die Zuständigkeit der Bürgerschaft nach § 27 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 28 Nr. 11 GO für wichtige Angelegenheiten gegeben. Die kommunalen Forderungen (KdU) nach SGB II werden durch den Internen Service der Bundesagentur für Arbeit zusammen mit den Forderungen des Bundes für die Jobcenter verfolgt und beigetrieben und im Rahmen der monatlichen Leistungsabrechnung mit der Hansestadt Lübeck gutgeschrieben. Insofern findet keine unmittelbare Forderungserfassung im städtischen Haushalt statt und der Forderungsverzicht führt somit zu keinem Aufwand aus Abschreibungen auf Forderungen. Vielmehr minimiert der Forderungsverzicht die Gutschriften aus beigetriebenen Rückforderungen im Rahmen der Leistungsabrechnung zwischen der gE Jobcenter Lübeck und der Hansestadt Lübeck.

Da es sich bei den von der Weisung umfassten Fällen um Fallgestaltungen handelt, die auch vor den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten erfolgreich waren, empfiehlt das Referat Grundsatzfragen des Arbeitsmarktes, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und Arbeitsrecht im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein mit E-Mail vom 3. Mai 2019 entsprechend der Weisung zu verfahren (Anlage 1).

### **4. Entscheidungsvorschlag**

Die Hansestadt Lübeck schließt sich der Weisung 201903003 der Bundesagentur für Arbeit vom 01.03.2019 – Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme – auf der Grundlage des Schreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 29. 1. 2019 an (s. Anlage 2 und 3).

#### **Anlagen:**

Anlage 1 – Empfehlung Arbeitsministerium

Anlage 2 – Weisung BA

Anlage 3 – Schreiben BMAS

Senator Sven Schindler

**Mühleis, Michael**

---

**Betreff:** WG: Umgang mit den Erstattungsforderungen aus  
Verpflichtungserklärungen - BA Weisung

**Anlagen:** 2.1\_BMAS Schreiben 19 01 29\_Haftung\_Verpflichtungserklärung.pdf; 2.2.  
\_BMAS ANL 19 01 29\_Anlage 2\_Weisungslösung.pdf; 3  
\_Weisung-201903003\_ba039560.pdf; Verpflichtungserklärungen

**Von:** Inge.Bergmann@wimi.landsh.de [mailto:Inge.Bergmann@wimi.landsh.de]

**Gesendet:** Freitag, 3. Mai 2019 14:40

**An:** ...

**Betreff:** WG: Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen - BA Weisung

Sehr geehrte Frau Fedde, sehr geehrte Herren,

in der Anlage sende ich Ihnen die BA-Weisung „Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme“ mit der Empfehlung entsprechend der Weisung zu verfahren.

Mit E-Mail (beigefügt) vom 21.03.2018 hatte ich Sie gebeten, Erstattungsforderungen aus VE nach § 68 AufenthG zwar festzusetzen, aber befristet niederzuschlagen, da es bzgl. der Reichweite der Verpflichtungserklärungen unterschiedliche Rechtsauffassungen gab, ob die VE auch Leistungen nach dem SGB II umfassen. Verschiedene Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte hatten eine Haftung von Verpflichtungsgebern für Leistungen nach dem SGB II verneint.

In der Zwischenzeit haben Gespräche zwischen dem Bund und Ländern im Rahmen der Innenministerkonferenz stattgefunden. Dabei wurde eine Einigung erzielt, die mit der beigefügten fachlichen Weisung der BA im Bereich der gE umgesetzt wird. Der Kompromiss wurde von NI, NW und HE mit dem Bund ausgehandelt. Derzeit ist uns nicht bekannt, ob weitere Länder dem Kompromiss beitreten werden. Auch das schleswig-holsteinische Innenministerium hat sich nach unserem Kenntnisstand noch nicht gegenüber dem Bund geäußert. Das Thema wird Gegenstand der Erörterungen der nächsten Innenministerkonferenz im Juni sein.

**Da es sich bei den von der Weisung umfassten Fällen um Fallgestaltungen handelt, die auch vor den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten erfolgreich waren, empfehlen wir Ihnen, entsprechend der Weisung zu verfahren.** Sollten Ihrerseits grundsätzlich oder im Einzelfall Bedenken bezüglich der Umsetzung entsprechend der Weisung bestehen, bitte ich um entsprechende Rückmeldung.

Freundliche Grüße  
Inge Bergmann  
- stv. Referatsleiterin -



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus  
Referat Grundsatzfragen des Arbeitsmarktes, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Arbeitsrecht  
Geschäftszeichen VII 511  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel

Telefon +49 431 988-4826

Fax +49 431 988-617 4826

[inge.bergmann@wimi.landsh.de](mailto:inge.bergmann@wimi.landsh.de)

[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

# Weisung 201903003 vom 01.03.2019 – Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme

<b>Laufende Nummer:</b>	201903003
<b>Geschäftszeichen:</b>	GR 1 – AZ: II-1101 / CF 2 – AZ: 3450
<b>Gültig ab:</b>	01.03.2019
<b>Gültig bis:</b>	unbegrenzt
<b>SGB II:</b>	Weisung
<b>SGB III:</b>	nicht betroffen
<b>Familienkasse:</b>	nicht betroffen

---

**Mit der Weisung werden Regelungen zum Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen der Landesaufnahmeanordnungen vor dem 06.08.2016 abgegeben wurden (sog. Altfälle), getroffen.**

## 1. Ausgangssituation

Im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels kann eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verlangt werden, wenn der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu sichern und die Sicherung des Lebensunterhaltes zwingende Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist. Im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme erhielten aus Syrien geflüchtete Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 AufenthG. Einige dieser Personen stellten nach der Einreise in das Bundesgebiet dennoch einen Asylantrag; in diesen Fällen erhielten sie Aufenthaltsgestattungen nach § 55 Asylgesetz (AsylG). Sowohl Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 AufenthG wie auch § 55 AsylG berechtigten noch nicht zum Leistungsbezug nach dem SGB II (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II, § 1 Absatz 1 Nummer 1, Buchstabe a AsylbLG). Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens wurde den betroffenen Personen ein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften der § 25 Abs. 1, 2 oder 3

AufenthG erteilt, der zum Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) berechtigt.

Die Verpflichtungserklärung wirkt auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutzes fort. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 26.01.2017 - 1 C 10.16) zwischenzeitlich bestätigt und wurde durch das Integrationsgesetz (IntG) mit Wirkung zum 06.08.2016 klargestellt. Für die sog. Altfälle (Abgabe der Erklärung vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) wurde die Dauer der Verpflichtungserklärung auf drei Jahre begrenzt (§ 68a AufenthG).

Bis zum Inkrafttreten des IntG und der Entscheidungen des BVerwG herrschte hinsichtlich der Dauer der Haftung aus Verpflichtungserklärungen eine unklare Rechtslage. Die für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen verwendeten Vordrucke sahen regelmäßig eine Haftung „bis zur Beendigung des Aufenthaltes [...] oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck“ vor. Einige Landesministerien und -behörden vertraten die Rechtsauffassung, dass ein Aufenthaltstitel für im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen aufgenommene Flüchtlinge nach § 23 Abs. 1 AufenthG bzw. Aufenthaltsgestattungen im Asylverfahren nach § 55 AsylG im Vergleich zu einem Aufenthaltstitel für anerkannte Asyl- und international Schutzberechtigte nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG einen anderen Aufenthaltzweck begründe und die Gültigkeitsdauer einer Verpflichtungserklärung damit ende. Diese Rechtsauffassung vertraten bis zur Entscheidung des BVerwG u. a. auch die Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Aufgrund dieser unklaren Rechtslage waren sich Verpflichtungsgeber der tatsächlichen Geltungsdauer der von ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärungen vielfach nicht bewusst.

In zahlreichen Fällen klagen Verpflichtungsgeber gegen ihre Haftung auch für Leistungen nach dem SGB II. Vielfach geben die Verwaltungsgerichte (VG) den Klägern Recht. Sie verweisen - mit im Detail unterschiedlichen Begründungen - darauf, dass die Verpflichtungsgeber mit Blick insbesondere auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen der beteiligten Stellen davon ausgehen durften, nur für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haften zu müssen, nicht aber auch für Leistungen nach dem SGB II (d. h. Leistungen nach dem sog. Rechtskreiswechsel). In diesen Fällen sei eine Heranziehung der Verpflichtungsgeber allenfalls im Ermessenswege möglich.

Im Zuge der bislang ergangenen gerichtlichen Entscheidungen hat die BA in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die gemeinsamen Einrichtungen (gE) mit

Weisung vom 26.03.2018 angewiesen, die Forderungen aus den Verpflichtungserklärungen festzusetzen, sodann aber vorläufig niederzuschlagen.

## 2. Auftrag und Ziel

Im Interesse einer rechtssicheren und abschließenden Lösung der oben umrissenen Probleme erlässt die BA in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Inneres, für Bau und Heimat diese Weisung.

Diese Weisung dient der Vereinfachung im Bearbeitungsprozess. Mit ihr werden Handreichungen bereitgestellt, wie mit den Forderungen aus Verpflichtungserklärungen umzugehen ist. Der Anwendungsbereich dieser Weisung ist auf die sog. Altfälle reduziert; weiter gilt sie nur im Zusammenhang mit den Landesaufnahmeanordnungen.

## 3. Einzelaufträge

Mit Weisung vom 26.03.2018 wurden die gE aufgefordert, Forderungen aus Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG fristwährend durchzusetzen und die Forderungen vorläufig niederzuschlagen.

Forderungen aus Verpflichtungserklärungen sind nach Maßgabe dieser Weisung durch die gE zu prüfen und zu bescheiden. Dies gilt für bereits festgesetzte (bestandskräftige und noch nicht bestandskräftige Bescheide) wie auch für noch nicht festgesetzte Forderungen. Es ergibt sich folgendes Verfahren:

I. Der Anwendungsbereich der Weisung ist beschränkt auf die nachstehenden Fälle:

1. Verpflichtungserklärungen, die vor dem 06.08.2016 abgegeben wurden und somit eine beschränkte Haftungsdauer von drei Jahren haben, und
2. Verpflichtungserklärungen, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeanordnungen abgegeben wurden. Die Ausländerinnen und Ausländer, auf die sich die Verpflichtungserklärungen jeweils bezogen, müssen also mit einem auf Grundlage einer Landesaufnahmeanordnung erteilten Visum in das Bundesgebiet eingereist sein.

II. Sofern einer der nachstehenden Fälle der Nummern 1 bis 3 vorliegt, ist das Ermessen dahingehend auszuüben, dass von einer Heranziehung abzusehen ist:

1. Die einschlägige Landesaufnahmeanordnung sah eine Beschränkung der Haftung auf den Zeitpunkt der Zuerkennung internationalen Schutzes durch

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. der Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde vor, die Verpflichtungserklärung enthielt eine entsprechende Beschränkung der Haftung aber nicht (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Urte. v. 08.12.2017 - 18 A 1125/16, zur Aufnahmeanordnung des Landes Rheinland-Pfalz v. 30.08.2013). Entsprechendes gilt, wenn die zuständige oberste Landesausländerbehörde oder eine andere Behörde anderweitig verlautbart hat, dass die Haftung aus Verpflichtungserklärungen entsprechend begrenzt sein soll, etwa in entsprechenden Erlassen (vgl. VG Osnabrück, Urte. v. 04.06.2018 - 7 A 128/17), Antworten auf Anfragen aus dem Landtag (vgl. VG Hannover, Urte. v. 27.04.2018 - 12 A 60/17), in Verwaltungsvorschriften der Länder, in Pressemitteilungen oder auf Bürgeranfragen. Dies ist konkret für Verpflichtungserklärungen der Fall, die in Bezug auf die Landesaufnahmeprogramme der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erklärt wurden oder in Bezug auf anderweitige Landesaufnahmeprogramme gegenüber einer Ausländerbehörde der vorgenannten Länder abgegeben worden waren.

2. Die Verpflichtungserklärung wurde auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular abgegeben, das eine Haftung „bis zur Beendigung des Aufenthaltes [...] oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck“ vorsah (Bundesdruckerei, Ausgabe 2011, Art.-Nr. 10150); dies gilt auch, soweit Anpassungen auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular erfolgten, die nicht die Dauer der Haftung betrafen. Dies gilt nicht, wenn die Ausländerbehörde den Verpflichtungsgeber oder die Öffentlichkeit im Ganzen nachweislich darüber aufgeklärt hat, dass die Haftung über den Rechtskreiswechsel hinaus andauert.
3. Im Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung war der Verpflichtungsgeber finanziell nicht ausreichend leistungsfähig. Hiervon ist auszugehen, wenn der Verpflichtungsgeber:
  - a) In dem Zeitpunkt, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, selbst Leistungen nach dem SGB II, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), AsylbLG oder Kinderzuschlag bezogen hat. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Bewilligungsbescheide nachzuweisen.

b) In dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, kein zu versteuerndes Einkommen erzielt hat. Dies ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.

c) Eine oder mehrere Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, so dass die Summe seiner eigenen Bedarfe, der seiner Haushaltsangehörigen und der durch die Verpflichtungserklärung Begünstigten sein Einkommen in dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, deutlich überstieg. Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.

III. Im Übrigen ist die Haftung aus Verpflichtungserklärungen, die in den Anwendungsbereich dieser Weisung fallen, in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Sie endet drei Jahre nach Einreise der Ausländerin bzw. des Ausländers (§§ 68 Absatz 1 Satz 1 und 2, 68a Satz 1 AufenthG).

#### IV. Verfahren:

1. Ist noch keine Erstattungsforderung festgesetzt worden, ist

a) die Ausländerbehörde zu ersuchen, gemäß § 68 Abs. 4 AufenthG die von dem Verpflichtungsgeber abgegebene Verpflichtungserklärung vorzulegen, soweit diese noch nicht bekannt ist.

b) dem Verpflichtungsgeber unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zum zeitlichen Umfang der Haftung aus seiner Verpflichtungserklärung Stellung zu nehmen. Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. Sofern der Verpflichtungsgeber sich wegen einer zeitlichen Beschränkung seiner Haftung auf Landesaufnahmeprogramme, Erlasse, Weisungen oder sonstige Verlautbarungen der Ausländerbehörden beruft und diese noch nicht vorliegen, ist er aufzufordern, diese einzureichen.

In den Fällen des Punkt II Nummer 2 ist nach Aktenlage zu entscheiden, wenn keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der in Punkt II Nummer 2 Satz 2 genannten Gründe bestehen, nach denen der Verpflichtungsgeber trotz Verwendung des bundeseinheitlichen oder eines inhaltsgleichen Formulars zur Haftung heranzuziehen ist.

Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen ist, ist dies dem

Verpflichtungsgeber schriftlich mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, ist eine Erstattungsforderung durch Verwaltungsakt festzusetzen und beizutreiben. In der Begründung des Festsetzungsbescheides ist darzustellen, weshalb kein Ermessen auszuüben war.

2. Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt, diese aber vorübergehend niedergeschlagen worden, ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV Nummer 1 Buchstabe b) anzuhören. Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt aufzuheben. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist oder macht der Verpflichtungsgeber keine ausreichenden Angaben, um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist die Erstattungsforderung beizutreiben.
3. Wenn die Vollstreckung einer festgesetzten Erstattungsforderung wegen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage ruht, ist entsprechend Punkt IV Nummer 2 zu verfahren. Soweit die Verpflichtungsgeber sich bereits im Klage- oder Widerspruchsverfahren zu den Gesichtspunkten im Sinne von Punkt IV Nummer 1 Buchstabe b) eingelassen hat, ist von einer erneuten Anhörung abzusehen.
4. Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt und auch bereits ganz oder teilweise beglichen oder beigetrieben worden, ist der Erstattungsbescheid nur auf Antrag des Verpflichtungsgebers erneut zu überprüfen. Die Rechtsgrundlage ergibt sich nicht aus dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch, sondern aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht. Auf einen solchen Antrag ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV Nummer 1 Buchstabe b) anzuhören. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt (Überprüfungsbescheid) aufzuheben; Zahlungen auf die Erstattungsforderung sind zurückzuerstatten. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, oder macht der Verpflichtungsgeber keine ausreichenden Angaben um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist dies dem Verpflichtungsgeber durch Verwaltungsakt mitzuteilen (Überprüfungsbescheid).

## V. Umsetzung

Die befristeten Niederschlagungen, die der Inkasso-Service auf Grundlage der ihm vorgelegten Niederschlagungsverfügungen zur Verpflichtungserklärung gem. §§ 68 und 68a AufenthG vorgenommen hat, werden zentral storniert und die Fälle werden zentral mit einer Mahnsperre (Mahnspergrund G - Kontakt mit Dienststelle) versehen.

Gemeinsame Einrichtungen, die die Serviceleistung O.8 nicht vereinbart haben, müssen die Abarbeitung der Einziehungsfälle aus Verpflichtungserklärungen gem. §§ 68 und 68a AufenthG in eigener Zuständigkeit sicherstellen.

## VI. Dokumentation und Berichte

Das Ergebnis der Durchsetzbarkeit von Erstattungsforderungen nach § 68 AufenthG ist durch die gE zu dokumentieren.

Die RD haben der Zentrale an das Postfach des Fachbereichs GR 11 zu berichten. Als erster Berichtstermin ist der 30.09.2019 vorgesehen, ein letzter Bericht erfolgt am 31.01.2020. Das Berichtsformat wird in Kürze veröffentlicht.

## 4. Info

entfällt

## 5. Haushalt

entfällt

## 6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift



Vorsitzenden des Vorstands der  
Bundesagentur für Arbeit  
Herrn Detlef Scheele  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

**Leonie Gebers**

Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2044

FAX +49 30 18 527-2048

E-MAIL buero.gebers@bmas.bund.de

Nachrichtlich:

Berlin, 29. Januar 2019

Für das SGB II zuständige  
Oberste Landesbehörden

Kommunale Spitzenverbände

**Nur per E-Mail**

Sehr geehrter Herr Scheele,

mit Schreiben vom 16. März 2018 hatte mein Amtsvorgänger Thorben Albrecht Sie gebeten, die gemeinsamen Einrichtungen unter anderem anzuweisen, Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zwar festzusetzen, aber befristet niederzuschlagen. Hintergrund waren Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Frage, ob derartige Verpflichtungserklärungen auch Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erfassen. Verschiedene Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte hatten - mit zum Teil unterschiedlichen Begründungen - eine Haftung von Verpflichtungsgebern auch für Leistungen nach dem SGB II verneint.

Seitdem haben Gespräche innerhalb der Bundesregierung und mit den Ländern stattgefunden. Dabei konnte eine Einigung erzielt werden. Diese sieht den Erlass einer Weisung vor, anhand derer die gemeinsamen Einrichtungen alle Erstattungsforderungen aus § 68 AufenthG prüfen und insbesondere diejenigen Fälle identifizieren sollen, in denen Verpflichtungsgeber darauf vertrauen durften, nicht auch für Leistungen nach dem SGB II haften zu müssen. In ebendiesen Fallgestaltungen waren Verpflichtungsgeber zuletzt auch vor den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten erfolgreich.

Dementsprechend regelt die Weisung, dass entsprechend von einer Heranziehung der Verpflichtungsgeber abzusehen ist.

Die Weisung betrifft dabei Verpflichtungserklärungen, die vor dem 6. August 2016 und im Zusammenhang mit Landesaufnahmeprogrammen abgegeben wurden. Im Rahmen dessen werden zunächst diejenigen Erstattungsforderungen erfasst, die derzeit befristet niedergeschlagen sind oder deren Beitreibung aus anderen Gründen - etwa wegen eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens - ruht. Haben Verpflichtungsgeber eine Erstattungsforderung bereits ganz oder teilweise beglichen, räumt die Weisung ihnen die Möglichkeit ein, eine erneute Überprüfung zu beantragen. Abschließend sieht die Weisung eine Dokumentationspflicht der gemeinsamen Einrichtungen vor.

Wegen der Einzelheiten nehme ich Bezug auf den anliegenden Weisungsentwurf. Ich bitte Sie, alles Notwendige zu veranlassen, insbesondere das Weisungskonsultationsverfahren einzuleiten, damit die Weisung baldmöglichst für sämtliche gemeinsamen Einrichtungen in Kraft treten kann.

Ich gehe davon aus, dass die Länder entsprechende Weisungen für ihre zugelassenen kommunalen Träger erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Louis Jakob', with a long, sweeping tail stroke.

**Anlage**



► Nr. VO/2019/07990  
öffentlich

Lübeck, 07.08.2019

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
2.000 - Fachbereichsleitung

Bearbeitung: Regina Kühl (E-Mail: kuehl@aph-luebeck.de Telefon: 6099035)

## Feststellung des Rechnungsergebnisses der SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck für das Jahr 2018

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.08.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.09.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

- Der Jahresabschluss der SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck für das Geschäftsjahr 2018 wird mit einer Bilanzsumme von € 3.668.745,57, einem Jahresfehlbetrag von € 3.202.331,32 und einem Bilanzverlust von € 3.187.069,23 festgestellt.
- Der Bilanzverlust 2018 in Höhe von € 3.187.069,23 ist durch die Hansestadt Lübeck auszugleichen.

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 - Haushalt und Steuerung  
1.203 – Beteiligungscontrolling

Ergebnis: 1.210 - Buchhaltung und Finanzen  
= jeweils Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein  
Die Belange von Kindern und Jugendlichen  
sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: GO SH

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (siehe Begründung)

**Begründung:****Rechtliche Grundlagen**

Die SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck (SIE) sind stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI und werden mit Wirkung vom 01. Januar 1996 als Sondervermögen der Hansestadt Lübeck in analoger Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt. Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlass vom 12. Oktober 1995 die diesbezügliche Zustimmung erteilt.

Der Regiebetrieb unterhält mit den stationären Betriebsstätten sowie mit den heimangeschlossenen betreuten Altenwohnungen steuerbegünstigte Zweckbetriebe i.S.d. §§ 66 und 68 AO.

Die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und der Lagebericht unterliegen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Pflegebuchführungsverordnung (PBV), der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) sowie dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG). Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unterliegt den Grundsätzen des § 53 Haushaltsgrundgesetzes (HGrG).

**Versorgungsauftrag**

Die SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck (kurz SIE) unterhalten sieben Betriebsstätten. Es bestehen Versorgungsverträge mit den Pflegekassen auf der Grundlage der §§ 72 und 73 SGB XI. Durch die Einrichtung einer gerontopsychiatrischen Abteilung mit z.Zt. 43 Plätzen in der SIE Am Behnckenhof konnte ab dem 01.05.2005 das Leistungsangebot für Pflegebedürftige mit besonderem Bedarf (BewohnerInnen mit gerontopsychiatrischen Verhaltensauffälligkeiten) erweitert werden. Ein diesbezüglicher Versorgungsvertrag sowie die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung wurde am 15. März 2005 im Rahmen von Vergütungsverhandlungen geschlossen.

**Jahresabschluss**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde im Mai und Juni 2019 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG in den Geschäftsräumen des Regiebetriebes durchgeführt. Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Lagebericht, das Risikofrüherkennungssystem gem. § 91 Abs. 2 AktG sowie die Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

**Der Wirtschaftsprüfer erteilte folgenden Bestätigungsvermerk:**

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

*Prüfungsurteile:* Wir haben den Jahresabschluss der SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck, Lübeck – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- Entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Betriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- Vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile:** Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen. ....

Der vollständige Prüfungsbericht kann in der Verwaltung der SeniorInnenEinrichtungen eingesehen werden.

### Aktivitäten des Regiebetriebs

Dem Regiebetrieb ist die Bewirtschaftung folgender stationärer Einrichtungen bzw. Dienste mit folgenden Kapazitäten übertragen worden.

Einrichtung	Kapazitäten zum 31.12.2018		
	SIE inkl. KzP	Betreutes Wohnen	Gesamt-Plätze
SIE Dreifelderweg	70	37	107
SIE Prassekstraße	70	24	94
SIE Elswigstraße	72	60	132
SIE Dornbreite	75	84	159
SIE Solmitzstraße	104	123	227
SIE Am Behnckenhof	80	0	80
Gerontopsychiatrischer Bereich	43	0	43
SIE Heiligen-Geist-Hospital	80	0	80
	594	328	922

### Leistungs- und Belegungsentwicklung

Aus den Aufzeichnungen des Regiebetriebes ergeben sich unter Vernachlässigung von krankheits- und urlaubsbedingter Abwesenheit folgende Belegungsdaten und Nutzungsgrade für den Berichtszeitraum:

Einrichtung	Pflegetage	Pflegetage	Auslastung
	Ist	Soll	Pflege %
SIE Dreifelderweg	25.008	25.550	98
SIE Schönböckener Straße	15.755	29.565	53
SIE Prassekstraße	24.820	25.550	97
SIE Elswigstraße	25.627	26.280	98
SIE Dornbreite	27.197	27.375	99
SIE Solmitzstraße	37.509	37.960	99
SIE Am Behnckenhof	22.704	29.200	78
Gerontopsychiatrischer Bereich	15.158	15.695	97
SIE Heiligen-Geist-Hospital	28.807	29.200	99
	222.585	246.375	90

### Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2018 schließen die SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck mit einem Jahresfehlbetrag von € 3.202.331,32 ab (§ 8 Abs. 6 EigVO SH).

Zuletzt wurde im Dezember 2018 der Bilanzverlust 2017 in Höhe von € 1.399.341,73 ausgeglichen.



## Ertragslage 2018 unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufbereitet und im Vergleich zum Vorjahr dargestellt:

Die betrieblichen Aufwendungen und Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Ist 2018	Ist 2017	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
<b>Betriebsbereich</b>				
Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen	15.041,5	15.572,2	-530,7	-3,4
Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	5.685,6	5.980,8	-295,2	-4,9
Erträge aus Investitionskomponenten	2.961,0	3.110,8	-149,8	-4,8
Umsatzerlöse nach § 277, 1 HGB	707,4	740,9	-33,5	-4,5
Betriebskostenzuschüsse	101,0	13,7	87,3	637,2
Sonstige betriebliche Erträge	445,3	220,6	224,7	101,9
<b>Betriebsleistung</b>	<b>24.941,8</b>	<b>25.639,0</b>	<b>-697,2</b>	<b>-2,7</b>
Personalaufwand	-19.451,1	-18.905,1	-546	2,9
Materialaufwand	-4.630,0	-4.232,0	-398	9,4
Zentrale Dienstleistungen	-143,7	-136,0	-7,7	5,7
Abschreibungen	-228,8	-213,0	-15,8	7,4
Mieten, Pacht, Leasing	-2.866,3	-2.733,8	-132,5	4,8
Instandhaltungsaufwendungen	-236,5	-176,0	-60,5	34,4
Abgaben und Versicherungen	-160,0	-154,0	-6	3,9
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-394,2	-464,3	70,1	-15,1
	-28.110,6	-27.014,2	-1096,4	4,1
<b>Ergebnis des Betriebsbereiches</b>	<b>-3.168,8</b>	<b>-1.375,2</b>	<b>-1793,6</b>	<b>130,4</b>
<b>Investitions- und Finanzierungsbereich</b>				
Zinsertrag	1,3	0,7	0,6	85,7
Zinsaufwand	-34,8	-31,8	-3	9,4
<b>Ergebnis im Investitions- und Finanzbereich</b>	<b>-33,5</b>	<b>-31,1</b>	<b>-2,4</b>	<b>7,7</b>
<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)</b>	<b>-3.202,3</b>	<b>-1.406,3</b>	<b>-1796</b>	<b>127,7</b>
<b>Verlustvortrag</b>	<b>-1.399,3</b>	<b>-2.992,0</b>	<b>1592,7</b>	<b>-53,2</b>
<b>Verlustrücktrag</b>	<b>1.399,3</b>	<b>2.992,0</b>	<b>-1592,7</b>	<b>-53,2</b>
<b>Verbrauch der Rücklagen</b>	<b>15,2</b>	<b>7,0</b>	<b>8,2</b>	<b>117,1</b>
<b>Einstellung in die Rücklagen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>
<b>Bilanzverlust</b>	<b>-3.187,1</b>	<b>-1.399,3</b>	<b>-1787,8</b>	<b>127,8</b>

Die Betriebsleistung ist im Vergleich zum Vorjahr um 697 T€ bzw. 3% gesunken, was auf die Schließung der Schönböckener Str. zurückzuführen ist. Der Materialaufwand ist durch den erhöhten Bedarf an Leihpersonal angestiegen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten hauptsächlich Wertberichtigungen zu Forderungen in Höhe von 282 T€ (VJ 328 T€).

## Vergleich der Planzahlen für das Berichtsjahr mit den Ist-Zahlen

	2018		Veränderung	
	T€ Plan	T€ Ist	T€	%
Pflegeleistungen	24.214	23.689	-525	-2,2
Umsatzerlöse nach § 277 HGB	754	707	-47	-6,6
Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	10	101	91	90,1
Sonstige betriebliche Erträge	227	445	218	49,0
<b>Zwischenergebnis</b>	25.205	24.942	-263	130
Personalaufwand	-19.305	-19.451	-146	0,8
Materialaufwand	-4.228	-4.630	-402	8,7
Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	-142	-144	-2	1,4
Steuern, Abgaben, Versicherungen	-193	-160	33	-20,6
Mieten, Pachten, Leasing	-2.724	-2.866	-142	5,0
Abschreibungen	-254	-229	25	-10,9
Instandhaltung	-219	-236	-17	7,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-244	-394	-150	38,1
<b>Zwischenergebnis</b>	-2.104	-3.168	-1.064	160
<b>Zinsergebnis</b>	-33	-34	-1	2,9
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-2.137</b>	<b>-3.202</b>	<b>-1.065</b>	<b>163</b>

Die Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen (einschließlich der Erträge aus Unterkunft, Verpflegung und Betreuung) liegen aufgrund der früheren Schließung einer Einrichtung unter den Plan-Werten. Der Anstieg bei den sonstigen betrieblichen Erträgen ist auf die Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen zurückzuführen. Auf der Aufwandseite sind hauptsächlich der Materialaufwand durch Leihpersonal sowie die Rückstellung für die Schönböckener Str. Gründe für die Abweichung zu den Plan-Werten.

### Anlagen:

./.

Senator Sven Schindler



► Nr. VO/2019/07993  
öffentlich

Lübeck, 08.08.2019

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
2.000 - Fachbereichsleitung

Bearbeitung: Marion Höfs (E-Mail: marion.hoefs@luebeck.de Telefon: 122-1222)

## Überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln gem. §95 d, Abs. 1, Gemeindeordnung Schl.-Holst. (GO) für das Haushaltsjahr 2019 im Produkt 315201 - SeniorInneneinrichtungen

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.08.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.09.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Im Haushaltsjahr 2019 werden beim Produktsachkonto 3152015315000 SeniorInnenEinrichtungen – Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke 838.700,00 € zur Deckung des höheren Verlustes im Wirtschaftsjahr 2018 überplanmäßig gemäß § 95 d GO S-H bewilligt.

Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen im Haushaltsjahr 2019 beim Produktsachkonto 312101000 5461100 SGB II – Leistungen Unterkunft und Heizung in Höhe von 838.700,00 €.

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

1.201 – Haushalt und Steuerung =  
zustimmend  
2.502 – SeniorInnenEinrichtungen =  
zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein  
Die Belange von Kindern und Jugendlichen  
sind nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: § 8, Abs. 6 Eigenbe-  
triebsverordnung i.V. mit §§ 95 d und 97 GO

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja

**Begründung:**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der SeniorInnenEinrichtungen (SIE) wurde im Mai und Juni 2019 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG in den Geschäftsräumen des Regiebetriebes durchgeführt. Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der SIE, wird das Jahresergebnis mit einem Jahresbilanzverlust in Höhe von 3.187.069,23 € abschließen. Die Feststellung des Rechnungsergebnisses der SIE für das Wirtschaftsjahr 2018 wird der Bürgerschaft zu ihrer Sitzung am 26.09.2019 (VO/2019/07990) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für die SIE findet § 8, Abs. 6, der Eigenbetriebsverordnung Schl.-Holst. in Verbindung mit § 97 (Anmerkung) Gemeindeordnung Schl.-Holst. Anwendung. Danach sind Jahresverluste aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen, wenn nach der Finanzplanung des Betriebes (hier: des Sondervermögens) keine Gewinne zu erwarten sind. Diese Annahme trifft für das Sondervermögen der Hansestadt Lübeck, die SIE, dauerhaft zu.

Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 wurde die Verlustabdeckung der SIE mit 2.348.400 € für das Wirtschaftsjahr 2018 geplant. Die Ergebnisverschlechterung sind im Wesentlichen auf die Auswirkungen durch die vorzeitige Schließung der Einrichtung Schönböckener Straße zurückzuführen (siehe hierzu Vorlage VO/2019/07990).

Die Deckung des darüber hinausgehenden Fehlbetrages in Höhe von 838.669,23 € kann aufgrund geringerer Aufwendungen im Haushaltsjahr 2019 bei dem Produktsachkonto 312101000 5461100 SGB II – Leistungen Unterkunft und Heizung, zur Verfügung gestellt werden. Infolge der stabilen Arbeitsmarktlage werden hier weniger Leistungen benötigt, als ursprünglich geplant.

**Anlagen:**

./.

Senator Sven Schindler



► **Nr. VO/2019/08036**  
öffentlich

Lübeck, 15.08.2019

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
2.502 - SeniorInnenEinrichtungen

Bearbeitung: Matthias Schröder (E-Mail: matthias.schroeder@luebeck.de Telefon: 6099034)

## Wirtschaftsplan 2020 der städtischen SeniorInnenEinrichtungen (SIE)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.08.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.09.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

1.	Es betragen	
1.1	<b>im Erfolgsplan</b>	€
	die Erträge	25.072.200
	die Aufwendungen	28.548.800
	der Jahresgewinn	0
	der Jahresverlust	-3.476.600
1.2	<b>im Vermögensplan</b>	
	die Einzahlungen auf	671.500
	die Auszahlungen auf	671.500
2.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0
2.1	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0
2.2	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.900.000
3.	die Stellenübersicht 2020 (Anlage 8) nebst Änderungsliste (Anlage 8a).	

Der Festsetzung des Wirtschaftsplans 2020 der städtischen SeniorInnenEinrichtungen im Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales für das Geschäftsjahr 2020 wird gemäß Anlagen 1-10 im Rahmen der Haushaltssatzung 2020 zugestimmt.

**Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

1.201 – Haushalt und Steuerung =  
Zustimmung  
1.203 – Beteiligungscontrolling =  
Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein  
Die Belange von Kindern und Jugendlichen  
sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: §§ 77, 97 GO SH

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlagen 3 - 10)  
Der Jahresfehlbetrag i. H. v. 3.476,6 T€ wird  
im Haushalt 2020 geordnet.

**Begründung:**

Siehe Vorbericht (Anlagen 1 und 2)

**Anlagen:**

Wirtschaftsplan SIE 2020 inkl. Anlagen 3 - 10

Senator Sven Schindler

Vorbericht allgemeiner Teil:

Realisierung der Vision 2030

In den 2020er Jahren wird in Lübeck der Bedarf an stationären Pflegeplätzen kontinuierlich steigen (rund +500 Plätze bis 2030). Die Hansestadt Lübeck trägt mit den SIE dazu bei, im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge diese absehbaren Bedarfe mit abzudecken und Unterversorgungen vorzubeugen.

In den zurückliegenden Monaten wurde für die SeniorInnenEinrichtungen das Zukunftskonzept „Vision 2030 - Älter werden, aber im Quartier bleiben“ entwickelt und positiv durch die politischen Gremien der Hansestadt Lübeck gebracht.

Die „Vision 2030“ sieht eine quartiersbezogene (sozialraumorientierte) Versorgung älterer Menschen vor. Ziel sind lokale Versorgungsketten Wohnen – Service – Pflege. Die Zielsetzungen der Pflegestärkungsgesetze („ambulant vor stationär“) werden aufgegriffen. Konkret bedeutet das eine konzeptionelle Weiterentwicklung der SIE ebenso wie notwendige Immobilienkonzepte für die SIE-Standorte.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan kann allerdings noch keinen Ausblick auf Auswirkungen der Vision 2030 nehmen. Ziel wird es sein, erste unternehmensrelevante Veränderungen zwar schon im Zeitrahmen der mittelfristigen Finanzplanung eintreten zu lassen, belastbare Aussagen können allerdings in diesem Wirtschaftsplan noch nicht getroffen werden. Aktuell werden erste Konzepte erarbeitet, die die Vision 2030 inhaltlich weiter ausgestalten. In einem begleitenden Prozess mit unterstützender Beratung erfolgt die notwendige Vertiefung. Während der Vakanz in der Position der Bereichsleitung gilt es, keine Zeit zu verlieren.

Insbesondere wird dabei die Frage zu klären sein, welche Umsetzungsschritte inhaltlich und strukturell zur Optimierung der SIE erforderlich sind und wie diese Schritte zeitlich und organisatorisch in den laufenden Betrieb eingepasst werden können. Das Thema der Bestandsimmobilien und ihrer Eignung zur Anpassung des laufenden Betriebes an moderne Pflegeformen ist dabei von einiger Bedeutung.

Die Konzeption einer optimierten SIE wird sich an der Zukunftsvision SIE 2030 orientieren und mehr als nur stationäre Pflege anbieten. Soweit dafür Neubauten erforderlich werden, sollen diese nach Möglichkeit nicht am Rande, sondern in den Herzen von Stadtteilen entwickelt werden, um den Anforderungen, die die Vision 2030 stellt, gerecht zu werden.

Der FB2 wird eine Konzeptskizze entwerfen, die in einem Zeit- und Maßnahmenplan Umsetzungsschritte darstellen wird, um die SIE für die Zukunft besser aufzustellen.

## Gesetzliche Grundlagen

Kommunale Altenpflegeheime sind in Schleswig-Holstein öffentlich- rechtliche Einrichtungen nach § 97 der Gemeindeordnung (GO Schl.- H.), für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden müssen. Die gesetzlichen Vorschriften sind u.a.

- a) das Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch vom 26. Mai 1994 (Soziale Pflegeversicherung/ Pflegestärkungsgesetze I-III)
- b) das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (SbStG) sowie das Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WBVG)
- c) die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung -PBV)

Für das in § 97 der Gemeindeordnung aufgeführte Sondervermögen gilt eingeschränkt die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) des Landes Schleswig-Holstein.

Gemäß § 12 EigVO ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser setzt sich zusammen aus

- dem Erfolgsplan (Anlage 3)
- dem Vermögensplan (Anlage 5)
- der Stellenübersicht (Anlagen 8, 9)

Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

- ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert (Anlagen 1 + 2),
- eine Erfolgsübersicht bei Betrieben mit mehr als einem Betriebszweig (Anlage 4),
- ein fünfjähriger Finanzplan (Anlagen 6 + 7).

Darüber hinaus sind in Form der Anlagen 8, 9 und 10 Stellenübersichten nach Entgeltgruppen, Änderungsliste und Stellenplanquerschnitte für das Planjahr 2019 beigefügt.

**Vorbericht nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 EigVO  
zum Wirtschaftsplan 2020****1. Erläuterungen zum Erfolgsplan**

Der Erfolgsplan ist nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 EiGVO sowie nach den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) gegliedert. Die Planung der Erträge und Aufwendungen erfolgt auf der Grundlage der definitiven Ist-Werte des Wirtschaftsjahres 2018 unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung im Wirtschaftsjahr 2019 sowie derjenigen Sachverhalte, die wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2020 nehmen.

In der Kommentierung wird in der Regel ein Vergleich der Ergebniswerte des Jahres 2018 gezogen, um einen reinen Planzahlenvergleich zu vermeiden und die geplante Entwicklung auf der Grundlage einer real eingetretenen Ausgangslage zu interpretieren.

Die erste Einflussgröße auf das Wirtschaftsergebnis des Jahres 2020 ist die Planung der Erträge im Bereich der Pflegeleistungen. Im März 2019 wurde eine Anpassung der Pflegevergütungssätze für alle Einrichtungen vorgenommen, die mindestens ein Jahr Gültigkeit hat. Im Planjahr 2020 soll mit den Kostenträgern nach dem 8. Kapitel des SGB XI erneut verhandelt werden. Es wird mit rund 3,5 % Steigerung ab Mai 2020 gerechnet.

Die zweite Einflussgröße ist die zu erwartende BewohnerInnenstruktur. Bei der Einnahmenberechnung wurde die aktuelle Pflegegradstruktur des Jahres 2019 zu Grunde gelegt.

Der dritte Einflussfaktor ist die erwartete Nachfrageentwicklung im vollstationären Pflegebereich. Insgesamt hat sich die Gesamtauslastung positiv entwickelt. Die Auslastung im Jahr 2018 lag bei rund 95,4 % - ohne SIE Schönböckener Straße -. Bei der Wirtschaftsplanung 2020 wird von einer Gesamtauslastung von rund 96 % ausgegangen. Die Gesamtbettenzahl beträgt 591 und setzt sich wie folgt zusammen: SIE Dreifelderweg 70 Pflegeplätze, SIE Prassekstraße 70 Pflegeplätze, SIE Elswigstraße 72 Pflegeplätze, SIE Dornbreite 75 Pflegeplätze, SIE Solmitzstraße 104 Pflegeplätze, SIE Am Behnckenhof 80 Pflegeplätze, SIE Geronto Am Behnckenhof 43 Pflegeplätze, SIE Heiligen-Geist-Hospital 77 Pflegeplätze. In allen Einrichtungen wird neben der vollstationären Pflege auch Kurzzeitpflege angeboten.

Vierte bedeutsame Einflussgröße ist die Entwicklung der Personalkosten. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Bewertung aller Stellen des Stellenplanes 2019. Die Bewertung der Stellen des Stellenplans erfolgt zum 30.06.2019. Ergebnisbeeinflussende Personalkostenänderungen (z.B. erwartete Tarifsteigerungen im März 2020 und September 2020, neuer Pflegepersonalschlüssel) oder die Gemeindeunfallversicherung (GUV) wurden berücksichtigt und sind in die Berechnungen eingeflossen. Die Personalaufwandsquote liegt gemäß Wirtschaftsplan 2020 bei rund 83 % (Ist 2018 = 78 %). Die Quote liegt somit über dem Vergleichswert und zeigt deutlich, dass das Wirtschaftsergebnis strukturell bedingt ist.

Bei der Ermittlung der Sachkosten für das neue Wirtschaftsjahr wurden die Jahresrechnung 2018, die Erwartungsdaten 2019 sowie die veränderten Bettentage in 2020 berücksichtigt.

Grundsätzlich planen wir Sachkostensteigerungen in Höhe von rund 2 % gegenüber dem Vorjahr. Von dieser Grundregel wird in verschiedenen Aufwandspositionen, wie zum Beispiel Energie, Mieten, Abschreibungen (AfA) und Lebensmittel, abgewichen und individuell berechnet. Hier liegen vorgegebene, vertraglich fixierte, investitionsabhängige oder sonstige beschäftigungsunabhängige Kosten vor.

Ebenfalls berücksichtigt wurden die erhöhten Mietkonditionen, die nach Verhandlungen zwischen den SIE und den Stiftungen HGH und VT vorbehaltlich der Zustimmung der städtischen Gremien entwickelt wurden. In Abänderung des bisherigen Mietmodells wurde ein Modus gefunden, der es dem Vermieter ermöglicht, die Mietsache nachhaltig zu bewirtschaften. Entsprechende Beschlussvorlagen werden der Bürgerschaft für die September-Sitzung entgegen gebracht.

Zu Einzelheiten siehe die Erläuterungen zu Ziffer 11 des Erfolgsplanes.

Diese Vereinbarung, die den Wirtschaftsplan belastet, steht unter dem Vorbehalt eines Gremienbeschlusses, der zum Zeitpunkt der Vorberichtsformulierung noch nicht ins Verfahren gegeben werden konnte. Gleichwohl ist die Veränderung im Aufwand bereits dargestellt worden.

Für das Wirtschaftsjahr 2020 wird mit einem Jahresverlust in Höhe von rund T€ -3.477 gerechnet; dieser Verlust ist bekanntermaßen strukturell bedingt.

An Gegensteuerungsmaßnahmen, verbunden mit weiteren Einspareffekten der SIE wird weiterhin intensiv gearbeitet. U.a. wurden und werden Vergütungsverhandlungen mit den Kostenträgern geführt. Die Nachfrageentwicklung ist aktuell in allen Einrichtungen positiv. Alle Gegensteuerungsmaßnahmen führen zwar zur wirtschaftlichen Ergebnisverbesserung der SIE, aber die regelmäßigen Tarifierhöhungen oder z.B. höheren Wasser- und Energiekosten (alte Gebäude) übersteigen diese Einspareffekte bei weitem.

## **2. Erläuterungen zur Erfolgsübersicht**

Die Erfolgsübersicht (Anlage 4) zeigt die geplanten Betriebsergebnisse der beiden Leistungszweige der städtischen SeniorInnenEinrichtungen. Für den Pflegebetrieb (sieben Häuser) zeigt die Erfolgsübersicht des Jahres 2020, dass die Personalkosten mit rund 72,4 % des Gesamtaufwands den weitaus größten Posten darstellen, Materialaufwand mit 13,7 % den zweitgrößten Faktor. Andere betriebliche Aufwendungen, wie z.B. Mieten, bilden mit 12,8 % den drittgrößten Kostenfaktor. Diese drei Hauptfaktoren verursachen also rund 99 % der Gesamtkosten des Pflegebereichs. Das Planungsergebnis des gemeinnützigen Betriebszweiges "Betreutes Wohnen" liegt bei rund +T€ 1.

## **3. Erläuterungen zum Vermögensplan**

Der Vermögensplan (Anlage 5) ist entsprechend der Anlage 3 zur Ausführungsanweisung zur EigVO gegliedert. Die Ausgaben des Vermögensplanes für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen bei rund T€ 672 aufgrund von erforderlichen Ersatzbeschaffungen im materiellen und immateriellen Bereich.

#### **4. Erläuterungen zur Finanzplanung**

Die Finanzpläne (Anlagen 6 + 7) sind bis zum Jahre 2024 fortgeschrieben. Aufgrund bestehender Vorschriften sind Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen. Verluste sind durch Haushaltsmittel auszugleichen, soweit sie nicht durch Rücklagen bzw. Jahresgewinne der folgenden fünf Jahre getilgt werden.

#### **5. Erläuterung zur Stellenübersicht**

Die Stellenübersicht 2020 (Anlage 8) in der Fassung der Anlage 8a (Änderungsliste) enthält alle für den Betrieb der Pflegeeinrichtungen, des Betreuten Wohnens und der Zentralverwaltung vorhandenen Stellen. Ferner sind Stellenplanquerschnitte nach Entgeltgruppen in Form der Anlage 9 beigefügt.

**Erfolgsplan nach § 13 Abs. 1 EigVO  
für das Wirtschaftsjahr 2020**

	<b>Planansatz 2020</b>	<b>Planansatz 2019</b>	<b>vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2018</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
1.-3. Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen, einschl. der Erträge aus Unterkunft, Verpflegung und Betreuung	24.208.500	23.182.600	23.688.116
4. Umsatzerlöse nach §277 HGB, soweit nicht in Nr.1-3 enthalten	637.100	683.900	707.364
5. Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	25.000	75.000	101.011
6. Sonstige betriebliche Erträge	201.600	191.200	445.320
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>25.072.200</b>	<b>24.132.700</b>	<b>24.941.811</b>
7. Personalaufwand Löhne und Gehälter einschließlich Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	20.737.600	18.731.200	19.454.691
8. Materialaufwand	3.881.600	3.934.100	4.629.972
9. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	146.400	124.000	143.668
10. Steuern, Abgaben, Versicherungen	142.500	142.500	159.934
11. Mieten, Pacht, Leasing	2.895.700	2.624.900	2.866.314
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>-2.731.600</b>	<b>-1.424.000</b>	<b>-2.312.768</b>
12. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände und Sachanlagen sowie auf Forderungen	264.200	237.000	228.920
13. Aufwendungen für Instandhaltung	227.500	180.000	236.514
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen	218.800	267.300	394.130
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>-3.442.100</b>	<b>-2.108.300</b>	<b>-3.172.333</b>
15. Zins- und ähnliche Erträge	500	700	1.338
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	35.000	35.000	31.336
<b>17. Jahresüberschuß (+)/Jahresfehlbetrag (-)</b>	<b>-3.476.600</b>	<b>-2.142.600</b>	<b>-3.202.331</b>

**Erläuterungen zum Erfolgsplan 2020:**

zu Nr. 1.-3. Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich der Erträge aus Unterkunft, Verpflegung und Betreuung (Stationäre Pflegeleistungen)

Planansatz 2020	Planansatz 2019	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2018
€	€	€
24.208.500	23.182.600	23.688.116

Die Ermittlung der Erträge 2020 des vollstationären Pflegebereichs beruht auf einer Auslastungsannahme von durchschnittlich 96 %. Die steigende Nachfrageentwicklung wirkt sich positiv auf die Auslastungslage aus. Die Umsatzerlöse werden auf Basis einer Gesamtbettenkapazität von durchschnittlich 591 Plätzen ermittelt. Davon werden 43 Plätze in der gerontopsychiatrischen Abteilung der SIE Am Behnckenhof vorgehalten. In den Umsätzen wurden die geplanten Pflegeentgeltanpassung sowie die Erstattungen der zusätzlichen Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI eingerechnet.

zu Nr. 4. Umsatzerlöse nach § 277 HGB, soweit nicht in Nr. 1-3 enthalten

- a) Betreuungsentgelte Betreutes Wohnen
- b) Inkontinenzentstattungen
- c) Stationärer Mittagstisch
- d) sonstige Erträge/Erstattungen

Planansatz 2020	Planansatz 2019	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2018
€	€	€
315.000	335.000	345.465
157.000	156.000	172.791
137.000	145.000	151.244
28.100	47.900	37.864
<b>637.100</b>	<b>683.900</b>	<b>707.364</b>

Es wird mit weniger Erlöse nach § 277 HGB gerechnet (rund -10 %). Hauptsächlich ist im Vergleich zum Vergleichsjahr 2018 die Schließung der SIE Schönböckener Straße.

zu Nr. 5. Sonstige betriebliche Erträge  
Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten

Planansatz 2020	Planansatz 2019	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2018
€	€	€
25.000	75.000	101.011

Das BZgA Projekt "Implementierung von Maßnahmen zur Förderung der Aktivität und Mobilität in den Pflegeprozess der SIE, Sicherung von Kooperationen" ist zum Jahreswechsel 2018/2019 beendet worden. Dadurch ist der Planansatz im Planjahr 2020 entsprechend geringer.

zu Nr. 6. Sonstige betriebliche Erträge  
a) Dienstleistungen, Energielieferungen Stift. GHG  
b) Sonstige Erstattungen, Therapietrakt  
c) Übrige

Planansatz 2020	Planansatz 2019	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2018
€	€	€
65.000	65.000	65.945
25.000	25.000	27.104
111.600	101.200	352.271
<b>201.600</b>	<b>191.200</b>	<b>445.320</b>

Der Planansatz der sonstigen betrieblichen Erträge ist gegenüber dem Vergleichsjahr 2018 um rund 55 % geringer, u.a. wegen geringere Ansätze bei den periodenfremden Erträgen und Auflösungen von Verbindlichkeiten.

zu Nr. 7. Personalaufwand

Planansatz 2020	Planansatz 2019	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2018
€	€	€

Löhne und Gehälter			
und sonstige Personalaufwendungen	16.175.400	14.610.200	15.299.239
soziale Aufwendungen und Aufwendungen			
für Altersversorgung und Unterstützung	4.562.200	4.121.000	4.155.452
Gesamt	<u>20.737.600</u>	<u>18.731.200</u>	<u>19.454.691</u>

Die Gesamtpersonalkosten 2020 sind insgesamt im Vergleich zum Ergebnis 2018 um rund 6,6 % erhöht. Ergebnisbeeinflussende Personalkostenänderungen durch Tarifverhandlungen im Jahr 2019 und 2020 (weitere Steigerungen im März 2020 um ca. +1,1 % sowie ca. 2,6 % ab Sep 2020) sowie Kosten der Gemeindeunfallversicherung wurden berücksichtigt und sind in die Berechnungen eingeflossen. Die Umsetzung des Tarifvertrages, insbesondere in den Pflege-Tarifentgeltgruppen sowie der mit den Kostenträgern geeinte höhere Personalschlüssel, sorgt im Vergleich zu 2018 für einen Anstieg der Personalkosten (speziell im Leitungsbereich Pflege).

zu Nr.	Materialaufwand	Planansatz 2020	Planansatz 2019	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2018
8.		€	€	€
a)	Lebensmittel	1.090.000	1.060.000	1.199.094
b)	Pflege- und Betreuungsaufwand	794.600	977.300	1.467.671
c)	Wasser, Energie, Brennstoffe	1.049.500	1.038.000	1.134.464
d)	Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf	947.500	858.800	828.743
		<u>3.881.600</u>	<u>3.934.100</u>	<u>4.629.972</u>

Insgesamt liegen die Kosten des Materialaufwands gegenüber dem Ergebnis 2018 um rund -16 % niedriger, hauptsächlich aufgrund der Betriebsbeendigung der SIE Schönböckener Straße. Im Bereich Pflege- und Betreuungsaufwendungen ist der Planansatz um -46 % geringer, hauptsächlich durch angepasste Leiharbeitskosten.

zu Nr.	Steuern, Abgaben, Versicherungen	Planansatz 2020	Planansatz 2019	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2018
10.		€	€	€
	Abgaben	135.200	135.500	152.751
	Versicherungen	7.300	7.000	7.183
		<u>142.500</u>	<u>142.500</u>	<u>159.934</u>

Hauptsächlich aufgrund der Betriebsbeendigung der SIE Schönböckener Straße wird mit einer Kostenreduzierung von rund -11 % gerechnet.

zu Nr.	Mieten, Pacht, Leasing	Planansatz 2020	Planansatz 2019	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2018
11.		€	€	€
	SIE Dreifelderweg (Stift. Vereinigte Testamente, kurz VT*)	338.400	280.000	270.088
	SIE Schönböckener Straße (bis Ende 2018)	0	190.000	575.010
	SIE Prassekstraße (Stift. Vereinigte Testamente*)	293.500	240.000	231.814
	SIE Elswigstraße (Stift. Vereinigte Testamente*)	325.700	265.000	259.363
	SIE Dornbreite (Stift. Vereinigte Testamente*)	350.300	270.000	254.254
	SIE Solmitzstraße (GGTrave*)	546.600	546.600	503.698
	SIE Am Behnckenhof (Vonovia*)	440.500	440.500	442.565
	SIE Heiligen-Geist-Hospital (Stift. Heiligen-Geist-Hospital*)	562.700	359.800	297.699
	Sonstiges	6.000	0	4.700
	Gerätemieten	32.000	33.000	27.123
	(* Vermieter)	<u>2.895.700</u>	<u>2.624.900</u>	<u>2.866.314</u>

Die Aufwendungen für Mieten, Pacht und Leasing haben sich gegenüber dem Vergleichsjahr 2018 um rund +1 % gesteigert. Ursächlich ist einerseits die Schließung der SIE Schönböckener Straße (Reduzierung der Miete um rd. -575T€), andererseits müssen die Mieten der VT Häuser angepasst werden. Anlass der Mieterhöhungen bei den VT Häusern sowie beim Heiligen-Geist-Hospital sind die jahrzehntelang zu geringen Mieten für die gemieteten Einrichtungen; insbesondere für Investitionen oder Instandsetzungen und Brandschutzertüchtigungen in vorgegebener Form. Bislang wurde ein System zur Ermittlung der Miethöhe zu Grunde gelegt, welches lediglich die entstandenen Ausgaben deckt. Zukünftig wird eine Kostenmiete analog II. Berechnungsverordnung vorgenommen, d.h. dass im Wesentlichen bislang unberücksichtigte Abschreibungen an die Stelle der angesetzten Tilgungsleistungen aufgenommenen Darlehen treten. Im Vergleich zu den Mietkosten 2018 betragen die Mietanpassungen insgesamt rund +559T€ (SIE Heiligen-Geist-Hospital +265T€, SIE Dreifelderweg +69T€), SIE Prassekstraße (+62T€), SIE Elwigsigstraße (+67T€) sowie SIE Dombreite (96T€).

zu Nr. 12. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen  
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Planansatz 2020	Planansatz 2019	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2018
€	€	€
264.200	237.000	228.920
264.200	237.000	228.920

Die Abschreibungen im Planjahr 2019 sind gegenüber dem Vergleichsjahr 2018 um rund +15 % höher. Die Ursache liegt hauptsächlich in der Umsetzung von geplanten und notwendigen Ersatzbeschaffungen sowie in der Beschaffung von Software/Softwarelizenzen.

zu Nr. 14. Sonstige betriebliche Aufwendungen  
a) Personalnebenkosten  
b) Periodenfremde Aufwendungen  
c) anderer sonstiger betrieblicher Aufwand

Planansatz 2020	Planansatz 2019	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2018
€	€	€
108.800	102.300	106.312
10.000	10.000	5.698
100.000	155.000	282.120
218.800	267.300	394.130

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen im Planjahr 2020 mit rund -45 % ggü. dem Vergleichsjahr niedriger. Hauptursächlich sind angepasste, reduzierte Einstellungen in die Einzelwertberichtigungen.

zu Nr. 15. Zins- und ähnliche Erträge  
Betriebsmittelzinsen  
Zinsen auf Forderungen (Verzugszinsen)

Planansatz 2020	Planansatz 2019	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2018
€	€	€
200	500	253
300	200	1.085
500	700	1.338

zu Nr. 16. Zins- und ähnliche Aufwendungen  
Aufzinsung der Pensionsrückstellung

Planansatz 2020	Planansatz 2019	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2018
€	€	€
35.000	35.000	31.336
35.000	35.000	31.336

Erfolgsübersicht nach § 13 Abs. 4 EigVO  
für das Wirtschaftsjahr 2020

	Pflege- betrieb	Betreute Alten- wohnungen	Betrag insgesamt
	€	€	€
1. Materialaufwand	3.876.970	4.630	3.881.600
2. Löhne und Gehälter einschließlich Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	20.446.800	290.800	20.737.600
3. Abschreibungen	263.750	450	264.200
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	35.000	0	35.000
5. Andere betriebliche Aufwendungen	3.611.580	19.320	3.630.900
Summe 1 bis 5	28.234.100	315.200	28.549.300
6. Betriebserträge	24.756.700	316.000	25.072.700
<b>Jahresgewinn (+)/Jahresverlust (-)</b>	-3.477.400	800	-3.476.600

Vermögensplan nach § 14 EigVO  
für das Wirtschaftsjahr 2020

Einzahlungen		PLANANSATZ		vorl. Ergebnis der Jahresrechnung 2018 €
Nr.	Bezeichnung	2020 €	2019 €	
1	2	3	4	5
1	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	671.500	410.700	272.245
		671.500	410.700	272.245

Auszahlungen		PLANANSATZ		vorl. Ergebnis der Jahresrechnung 2018 €
Nr.	Bezeichnung	2020 €	2019 €	
1	2	3	4	5
1	Software (*)	250.000	150.000	2.371
2	Betriebsbauten auf fr. Grundstücken	0	0	0
3	Mietereinbauten	0	0	0
4	Einrichtungen und Ausstattungen (**)	421.500	260.700	269.874
		671.500	410.700	272.245

(\*) u.a. erforderliche Ersatzbeschaffungen Buchhaltungsprogramm

(\*\*) u.a. erforderliche Ersatzbeschaffungen von technische Ausstattungen, Pflegebetten, Möbel etc.

Finanzplan nach § 16 Nr. 1 EigVO  
für das Wirtschaftsjahr 2020

Nr.	Bezeichnung	2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€
	<b>Einzahlungen</b>					
1	Eigenmittel Rücklagen	0	0	0	0	0
2	Abschreibungen	264	264	264	264	264
3	Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0
	Summe der Einnahmen	264	264	264	264	264
Nr.	Bezeichnung	2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€
	<b>Auszahlungen</b>					
1	Einrichtungen und Ausstattungen etc.	264	264	264	264	264
	Summe der Ausgaben	264	264	264	264	264

Finanzplan nach § 16 Nr. 2 EigVO  
für das Wirtschaftsjahr 2020

Nr.	Bezeichnung	2020 (*) T€	2021 (*) T€	2022 (*) T€	2023 (*) T€	2024 (*) T€
<b>A</b>	<b>Einnahmen</b>					
1	Zuweisungen der Stadt	3477	3477	3477	3477	3477
	Summe der Einnahmen	3477	3477	3477	3477	3477
<b>B</b>	<b>Ausgaben</b>					
1	Ablieferung an die Stadt (Interne Leistungsverrechnungen)	147	147	147	147	147
	Summe der Ausgaben	147	147	147	147	147

(\*) In die Finanzplanungen der Jahre 2020 bis 2024 sind insbesondere Personalkostensteigerungen, Ertragsteigerungen durch weitere Entgelterhöhungen nach erfolgten Pflegesatzverhandlungen eingeflossen. Mögliche Ergebnisveränderungen durch Neubauplanungen (Umsetzung der Version 2030) sind nicht berücksichtigt.

<b>Hansestadt Lübeck</b>				<b>Anlage 8</b>
<b>2.502 - SeniorInneneinrichtungen</b>				
<b>Stellenübersicht 2020</b>				
<b>Zusammenstellung</b>				

1	2		3	4
<b>Einrichtung</b>	<b>Anz. der Planstellen Vorjahr</b>	<b>Anz. der Planstellen Vorjahr VZÄ</b>	<b>Ist 30.06.</b>	<b>Anz. der Planstellen Ifd. Jahr VZÄ</b>
Verwaltung	26	24,25	22,50	25,25
Dreifelderweg	50	36,25	32,00	41,75
<i>Schönböckener Straße*</i>	<i>51</i>	<i>42,50</i>	<i>18,77</i>	<i>0,00</i>
Prassekstraße	50	37,00	33,00	40,75
Elswigstraße	50	38,00	34,75	41,50
Dornbreite	50	40,75	34,28	43,00
Solmitzstraße	72	55,75	46,51	61,75
Am Behnckenhof	54	46,00	35,00	47,25
Geronto Am Behnckenhof	41	25,00	17,53	30,00
Heiligen-Geist-Hospital	54	44,50	41,25	44,50
<b>Gesamt</b>	<b>498</b>	<b>390,00</b>	<b>315,59</b>	<b>375,75</b>

*\*fällt zukünftig weg*

1	2		3	4
	<b>Anz. der Planstellen Vorjahr</b>	<b>Anz. der Planstellen Vorjahr VZÄ</b>	<b>Ist 30.06.</b>	<b>Anz. der Planstellen Ifd. Jahr VZÄ</b>
Beamte	2	2,00	1,00	1,00
Beschäftigte	462	388,00	313,83	389,00
<b>Gesamt</b>	<b>498</b>	<b>390,00</b>	<b>315,59</b>	<b>375,75</b>

**I. Gemeinde-(Landkreis) Verwaltung**

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6

**2.502.10000 SIE - Verwaltung**

2502.0.0000	Verwaltungsdirektor/in	1,000	A15	0,000		1,000	A15	41 Std.
2502.0.1000	Controller/in	1,000	12	1,000	12	1,000	12	
2502.0.1100	Controller/in					1,000	10	
2502.0.2000	Qualitätsmanagementbeauftragte/r	1,000	11	1,000	11	1,000	11	
2502.1.1000	Sachbearbeiter/in	1,000	09	1,000	09b	1,000	09	
2502.1.2000	Sachbearbeiter/in	1,000	08	1,000	09a	1,000	08	f.d.P. EG9
2502.1.3000	Angestellte/r im Schreibdienst	1,000	06	1,000	06	1,000	06	
2502.1.4000	Sachbearbeiter/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2502.1.5000	Sachbearbeiter/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2502.1.5100	Sachbearbeiter/in	1,000	05	0,500	05	1,000	05	
2502.1.5200	Sachbearbeiter/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2502.1.5300	Sachbearbeiter/in	1,000	05	0,250	05	1,000	05	
				0,750	08			
2502.1.5400	Sachbearbeiter/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2502.1.5500	Sachbearbeiter/in	0,500	05	0,500	05	0,500	05	nvb 19,5 Std.
2502.1.6000	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	1,000	03	1,000	03	Freistellung Personalrat
2502.1.6100	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	1,000	03	1,000	03	Freistellung Personalrat
2502.2.0000	Amtsrat	1,000	A11	1,000	A11	1,000	A12	41 Std.
2502.2.1000	Sachbearbeiter/in	0,750	09	0,750	09b	0,750	09b	nvb 29,25 Std.
2502.3.0000	Sachgebietsleiter/in	1,000	11	1,000	11	1,000	11	
2502.3.1000	Sachbearbeiter/in	1,000	09	1,000	11	1,000	09	
2502.3.2000	Sachbearbeiter/in	1,000	09	1,000	09a	1,000	09	
2502.3.3000	Sachbearbeiter/in	1,000	08	1,000	09a	1,000	08	
2502.3.4000	Sachbearbeiter/in	1,000	08	0,750	08	1,000	08	
2502.3.5000	Sachbearbeiter/in	1,000	08	1,000	08	1,000	08	
2502.3.7000	Sachbearbeiter/in	1,000	08	1,000	08	1,000	08	
2502.3.8000	Buchhalter Debitoren	1,000	08	1,000	08	1,000	08	
<b>Summe</b>		<b>26</b>	<b>24,250</b>	<b>22,500</b>		<b>25,250</b>		

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6

**2.502.200000 SIE - Dreifelderweg**

2520.0.0100	Einrichtungsleitung	0,500	09	0,500	09b	0,500	09	nvb 19,5 Std.
2520.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P11	1,000	P14	1,000	P14	
2520.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P11	1,000	P12	1,000	P12	
2520.0.1000	Wohnbereichsleitung	1,000	P10	1,000	P12	1,000	P12	
2520.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2520.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,500	P5	1,000	P7	
				0,500	P7			
2520.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,250	P5	1,000	P7	
				0,750	P7			
2520.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2520.0.1500	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,500	P5	1,000	P7	
				0,250	P7			
2520.0.1600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.1700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,500	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.1800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.1900	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2100	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2200	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P6	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2600	Altenpfleger/in					1,000	P7	
2520.0.2700	Altenpfleger/in					1,000	P7	
2520.0.2800	Altenpfleger/in					1,000	P7	
2520.0.2900	Altenpfleger/in					1,000	P7	
2520.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,750	P5	1,000	P6	
2520.0.3100	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,750	P5	1,000	P6	
2520.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2520.0.4100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4200	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,250	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P6	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4900	Pflegehelfer/in					0,750	P7	
2520.0.5000	Pflegehelfer/in					0,750	P7	
2520.0.6000	Therapeut/in	0,500	06	0,500	06	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2520.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,500	03	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2520.0.7000	Hauswirtschaftsleitung	0,500	09	0,500	09b	0,500	09	nvb 19,5 Std.
2520.0.7100	Koch / Köchin	1,000	05	0,000		1,000	05	
2520.0.7200	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	1,000	03	1,000	03	
2520.0.7300	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	+8%
2520.0.7400	Hausmeister/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2520.0.8000	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,500	02 Ü	1,000	02 Ü	
2520.0.8100	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	
2520.0.8200	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2520.0.8300	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02	0,750	02 Ü	0,750	02	nvb 29,25 Std.
2520.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2520.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	nvb 19,5 WAZ
2520.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	0,500	02 Ü	1,000	01	
2520.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,000		0,500	01	nvb 19,5 WAZ
<b>Summe</b>	<b>50</b>	<b>36,250</b>		<b>32,000</b>		<b>41,750</b>		
<b>2.502.210000 SIE - Schönböckener Straße</b>								
2521.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	09	0,000				

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2521.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P11	1,000	P14			
2521.0.0300	Wohnbereichsleitung	1,000	P11	1,000	P12			
2521.0.1000	Wohnbereichsleitung	1,000	P10	0,770	P12			
				0,000	P7			
2521.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7			
2521.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000				
2521.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7			
2521.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7			
2521.0.1500	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000	P7			
2521.0.1600	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,250	P7			
2521.0.1700	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7			
2521.0.1800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000				
2521.0.1900	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000				
2521.0.2000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,500	07a			
2521.0.2100	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000				
2521.0.2200	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000				
2521.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000				
2521.0.2400	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7			
2521.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000				
2521.0.2600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000				
2521.0.3000	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,750	P5			
2521.0.3100	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,000				
2521.0.3200	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,000				
2521.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5			
2521.0.4100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,000				
2521.0.4200	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,000				
2521.0.4300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5			
2521.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,000				
2521.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5			
2521.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5			

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2521.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,000				
2521.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5			
2521.0.4900	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,000				
2521.0.5000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,000				
2521.0.5100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5			
2521.0.6000	Therapeut/in	0,500	08	0,000				
2521.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,000				
2521.0.7000	Hauswirtschaftsleitung	1,000	09	0,000				
2521.0.7100	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	0,000				
2521.0.7200	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	0,000				
2521.0.7300	Hausmeister/in	1,000	05	1,000	03			
2521.0.8000	Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,000	02 Ü			
2521.0.8100	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,000				
2521.0.8200	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü			
2521.0.8300	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,000	02 Ü			
2521.0.8400	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü			
2521.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	1,000	02 Ü			
2521.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,250	02 Ü			
2521.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,500	02 Ü			
2521.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02	0,500	02 Ü			
2521.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,000				
<b>Summe</b>	<b>51</b>	<b>42,500</b>		<b>18,770</b>		<b>0,000</b>		

**2.502.220000 SIE - Prassekstraße**

2522.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	09	0,000		1,000	09	
2522.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P11	1,000	P14	1,000	P14	
2522.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P11	1,000	P12	1,000	P12	
2522.0.1000	Wohnbereichsleitung	1,000	P10	1,000	09b	1,000	P12	
2522.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2522.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2522.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,750	P7	1,000	P7	
2522.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,250	P5	1,000	P7	
				0,500	P7			
2522.0.1500	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2522.0.1600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.1700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.1800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.1900	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.2000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.2100	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.2200	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.2400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2522.0.2500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2522.0.2600	Altenpfleger/in					0,750	P7	
2522.0.2700	Altenpfleger/in					0,750	P7	
2522.0.2800	Altenpfleger/in					0,750	P7	
2522.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	1,000	P5	1,000	P6	
2522.0.3100	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,250	P5	1,000	P6	
				0,750	P6			
2522.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2522.0.4100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2522.0.4200	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,500	P5	1,000	P5	
				0,000	P7			
2522.0.4300	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,750	P5	1,000	P5	
2522.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2522.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2522.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2522.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2522.0.4900	Pflegehelfer/in					0,750	P5	
2522.0.6000	Therapeut/in	0,500	06	0,000	03a	0,500	06	nvb 19,5 Std.
				0,500	06			
2522.0.6100	Therapeut/in	0,500	03	0,500	03	0,500	03	nvb 19,5 Std.
2522.0.7000	Koch / Köchin	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2522.0.7100	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	0,000		1,000	03	
2522.0.7200	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	+8%
2522.0.7300	Hausmeister/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2522.0.7400	Hauswirtschaftsleitung	0,500	09	0,500	02 Ü	0,500	09	nvb 19,5 Std.
2522.0.8000	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,250	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2522.0.8100	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,500	01	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
				0,250	02 Ü			
2522.0.8200	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2522.0.8300	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02	0,750	02 Ü	0,750	02	nvb 29,25 Std.
2522.0.8400	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02	0,500	02 Ü	0,500	02	nvb 19,5 Std.
2522.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,500	01	0,500	01	nvb 19,5 Std.
2522.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	03	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2522.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,500	01	0,500	01	nvb 19,5 Std.
2522.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,500	02 Ü	0,500	01	nvb 19,5 Std.
2522.4800	Pflegehelfer/in					0,750	P5	
<b>Summe</b>	<b>50</b>	<b>37,000</b>		<b>33,000</b>		<b>40,750</b>		

**2.502.230000 SIE - Elswigstraße**

2523-0.5000	Pflegehelfer/in					1,000	P5	
2523.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	09	1,000	11	1,000	09	mit Sonderaufg. f. d. P. EG11
2523.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P11	1,000	P14	1,000	P14	
2523.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P11	1,000	P12	1,000	P12	
2523.0.1000	Wohnbereichsleitung	1,000	P10	1,000	P7	1,000	P12	
2523.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P12	1,000	P7	

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2523.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2523.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2523.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2523.0.1500	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2523.0.1600	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2523.0.1700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.1800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.1900	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2100	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,500	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2200	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2400	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2600	Altenpfleger/in					0,750	P7	
2523.0.2700	Altenpfleger/in					0,750	P7	
2523.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,750	P5	1,000	P6	
2523.0.3100	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,500	P5	1,000	P6	
				0,500	P6			
2523.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2523.0.4100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4200	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4300	Pflegehelfer/in	0,750	03a	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4900	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.5100	Pflegehelfer/in					1,000	P5	

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2523.0.6000	Therapeut/in	0,500	08	0,500	P5	0,500	08	nvb 19,5 Std. f.d.P.EG 9
2523.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,500	08	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2523.0.7000	Koch / Köchin	1,000	05	0,750	05	1,000	05	
2523.0.7100	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	0,750	03	1,000	03	
2523.0.7200	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	0,000		1,000	02 Ü	+8%
2523.0.7300	Hausmeister/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	DW 411
2523.0.8000	Küchenhilfe	1,000	01	0,500	02 Ü	1,000	01	
2523.0.8200	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2523.0.8300	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2523.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	nvb 19,5 Std.
2523.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2523.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,500	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2523.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02	0,000		0,500	02	nvb 19,5 Std.
2523.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02	1,000	02 Ü	1,000	02	
2523.0.9500	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,500	02 Ü	0,500	01	nvb 19,5 Std.
<b>Summe</b>	<b>50</b>	<b>38,000</b>		<b>34,750</b>		<b>41,500</b>		

**2.502.240000 SIE - Dornbreite**

2524.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	09	0,500	05	1,000	09	
				0,500	09b			
2524.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P11	1,000	P14	1,000	P14	
2524.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P11	1,000	P12	1,000	P12	
2524.0.1000	Wohnbereichsleitung	1,000	P10	1,000	P12	1,000	P12	
2524.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2524.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,750	P7	1,000	P7	
2524.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2524.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2524.0.1500	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2524.0.1600	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2524.0.1700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.1800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.1900	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000	03a	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
				0,750	P5			
2524.0.2000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2100	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2200	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,250	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2400	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,500	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,500	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2700	Altenpfleger/in					0,750	P7	
2524.0.2800	Altenpfleger/in					0,750	P7	
2524.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,750	P5	1,000	P6	
2524.0.3100	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,500	P5	1,000	P6	
2524.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,640	P5	1,000	P5	
2524.0.4100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,500	P5	1,000	P5	
2524.0.4200	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,640	P5	1,000	P5	
2524.0.4300	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,750	P5	1,000	P5	
2524.0.4400	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,750	P5	1,000	P5	
2524.0.4500	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2524.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2524.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2524.0.4800	Pflegehelfer/in					0,750	P5	
2524.0.6000	Therapeut/in	0,500	08	0,500	P7	0,500	08	nvb 19,5 Std.,f.d.P.EG 9
2524.0.6100	Therapeut/in	0,750	06	0,750	06	0,750	06	nvb 29,25 Std.
2524.0.7000	Hauswirtschaftsleitung	0,750	09	0,750	09a	0,750	09	nvb 29,25 Std.
2524.0.7100	Koch / Köchin	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2524.0.7200	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	1,000	03	1,000	03	
2524.0.7300	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	+8%

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2524.0.7400	Hausmeister/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	DW 418
2524.0.8000	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,500	02 Ü	1,000	02 Ü	
2524.0.8100	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,250	02 Ü	1,000	02 Ü	
2524.0.8200	Küchenhilfe	1,000	01	0,250	01	1,000	01	
				0,750	02 Ü			
2524.0.8400	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	01	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2524.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2524.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2524.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	nvb 19,5 Std.
2524.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02	0,000		0,500	02	nvb 19,5 Std.
2524.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02	0,500	02 Ü	0,500	02	nvb 19,5 Std.
2524.0.9500	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,250	01	0,500	01	nvb 19,5 Std.
				0,250	02 Ü			
<b>Summe</b>	<b>50</b>	<b>40,750</b>		<b>34,280</b>		<b>43,000</b>		

**2.502.250000 SIE - Solmitzstraße**

2525.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	09	1,000	11	1,000	09	Mit Sonderaufgaben f.d. P. EG 11
2525.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P11	1,000	P14	1,000	P14	
2525.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P11	1,000	P13	1,000	P13	
2525.0.0400	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P10	1,000	P12	1,000	P12	
2525.0.0500	Wohnbereichsleitung					1,000	P12	
2525.0.1000	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2525.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2525.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1500	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1600	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1700	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2525.0.1800	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1900	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P5	1,000	P7	
2525.0.2000	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.2100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.2200	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,500	P6	1,000	P7	
				0,250	P7			
2525.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2525.0.2400	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2525.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2525.0.2600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2525.0.2700	Altenpfleger/in					0,750	P7	
2525.0.2800	Altenpfleger/in					0,750	P7	
2525.0.2900	Altenpfleger/in					0,750	P7	
2525.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,750	05	1,000	P6	
2525.0.3100	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,760	P5	1,000	P6	
2525.0.3200	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,000		1,000	P6	
2525.0.3300	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,750	P5	0,750	P6	nvb 29,25 Std.
2525.0.3400	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,750	P6	0,750	P6	nvb 29,25 Std.
2525.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,750	P5	1,000	P5	
2525.0.4100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,750	P5	1,000	P5	
2525.0.4200	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2525.0.4300	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,750	P5	1,000	P5	
2525.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.4900	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,000	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5000	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2525.0.5200	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5600	Pflegehelfer/in					0,750	P5	
2525.0.5700	Pflegehelfer/in					0,750	P5	
2525.0.5800	Pflegehelfer/in					0,750	P5	
2525.0.6000	Therapeut/in	0,500	06	0,500	03	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2525.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,500	06	0,500	06	nvb 19,5 Std., f.d.P. Kr. 7a
2525.0.6200	Therapeut/in	0,500	03	0,500	03	0,500	03	nvb 19,5 Std.
2525.0.6300	Therapeut/in					0,500	08	
2525.0.7000	Hauswirtschaftsleitung	1,000	09	1,000	09a	1,000	09	
2525.0.7100	Koch / Köchin	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2525.0.7200	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	1,000	05	1,000	03	
2525.0.7300	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	+8%
2525.0.7400	Hausmeister/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2525.0.8000	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2525.0.8100	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2525.0.8300	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	01	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.8400	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,000	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.8500	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.8600	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.8700	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,000	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	0,500	02 Ü	1,000	01	
2525.0.9100	Küchenhilfe	1,000	01	0,750	02 Ü	1,000	01	
2525.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,750	01	0,750	02 Ü	0,750	01	nvb 29,25 Std.
2525.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,750	01	0,500	02 Ü	0,750	01	nvb 29,25 Std.
2525.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,500	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.9500	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.9600	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02	1,000	02 Ü	1,000	02	
<b>Summe</b>	<b>72</b>	<b>55,750</b>		<b>46,510</b>		<b>61,750</b>		

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6

**2.502.260000 SIE - Am Behnckenhof**

2526.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	09	0,000		1,000	09	Davon 1/3 Stellenanteil für WB Geronto
2526.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P11	1,000	P14	1,000	P14	Davon 1/3 Stellenanteil für WB Geronto
2526.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P10	1,000	P12	1,000	P12	
2526.0.0400	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P10	1,000	P12	1,000	P12	
2526.0.1000	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2526.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2526.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,750	P7	1,000	P7	
2526.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,750	P7	1,000	P7	
2526.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2526.0.1500	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2526.0.1600	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2526.0.1700	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2526.0.1800	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2526.0.1900	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P6	1,000	P7	
2526.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2526.0.2400	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2526.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2526.0.2600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2526.0.3100	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,750	P6	0,750	P6	nvb 29,25 Std.
2526.0.3200	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,750	P6	0,750	P6	nvb 29,25 Std.
2526.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P6	1,000	P5	
2526.0.4100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,500	P5	1,000	P5	
2526.0.4200	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P6	0,750	P5	nvb 29,25 Std.

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2526.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4900	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,000		0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.5000	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.5100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,000		0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.5200	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2526.0.5300	Pflegehelfer/in					0,750	P5	
2526.0.6000	Therapeut/in	0,500	08	0,500	08	0,500	08	nvb 19,5 Std.
2526.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,500	08	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2526.0.7000	Hauswirtschaftsleitung	0,500	09	0,000		1,000	09	nvb 19,5 Std.
2526.0.7100	Koch / Köchin	1,000	05	1,000	05	1,000	05	Davon 1/3 Stellenanteil für WB Geronto
2526.0.7200	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	1,000	03	1,000	03	
2526.0.7300	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	+8%
2526.0.7400	Hausmeister/in	1,000	05	0,000		1,000	05	Davon 1/3 Stellenanteil für WB Geronto
2526.0.8000	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	
2526.0.8100	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	
2526.0.8200	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2526.0.8400	Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,000		0,500	02 Ü	nvb 19,5 Std.
2526.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	1,000	02 Ü	1,000	01	
2526.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	0,750	02 Ü	1,000	01	
2526.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2526.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	nvb 19,5 Std.
2526.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	1,000	02 Ü	1,000	01	
2528.0.0100	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2528.0.0200	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	01	1,000	02 Ü	
2528.0.0300	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02	1,000	02 Ü	
				0,250	02 Ü			
2528.0.0400	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
<b>Summe</b>		<b>54</b>	<b>46,000</b>	<b>35,000</b>		<b>47,250</b>		

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6

**2.502.270000 SIE - Heiligen-Geist-Hospital**

2527.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	09	1,000	09b	1,000	09	
2527.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P11	1,000	P14	1,000	P14	
2527.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P10	1,000	P12	1,000	P12	
2527.0.0400	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P10	1,000	P12	1,000	P12	
2527.0.1000	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2527.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2527.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P6	1,000	P7	
2527.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,750	P5	1,000	P7	
				0,250	P7			
2527.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2527.0.1500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.1600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.1700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.1800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.1900	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2100	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2200	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2400	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,500	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,500	P6	1,000	P6	
2527.0.3100	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,750	P5	0,750	P6	nvb 29,25 Std.
2527.0.3200	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,750	P6	0,750	P6	nvb 29,25 Std.
2527.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2527.0.4100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2527.0.4200	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2527.0.4300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.4900	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.5000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,500	P5	1,000	P5	
				0,250	P7			
2527.0.5100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,500	P5	0,750	P5	nvb 29,25 WAZ
2527.0.6000	Therapeut/in	0,500	08	0,500	09a	0,500	08	nvb 19,5 Std. f.d.P. EG 9
2527.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,500	P6	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2527.0.7000	Koch / Köchin	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2527.0.7100	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	0,000	03	1,000	03	
2527.0.7200	Vorarbeiter/in Haus und Küche	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	+8%
2527.0.7300	Hausarbeiter/in	1,000	03	1,000	03	1,000	03	
2527.0.7400	Hauswirtschaftsleitung	0,500	09	0,500	09b	0,500	09	nvb 19,5 Std.
2527.0.8000	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.8100	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.8200	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.8300	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	01	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.8400	Küchenhilfe	0,500	01	0,500	02 Ü	0,500	01	nvb 19,5 Std.
2527.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	0,750	01	1,000	01	
2527.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	
2527.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,500	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,500	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.9500	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
<b>Summe</b>		<b>54</b>	<b>44,500</b>	<b>41,250</b>		<b>44,500</b>		

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6

2.502.36000 SIE - Geronto - Am Behnckenhof

2536.0.0100	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P10	1,000	P13	1,000	P13	
2536.0.0200	PDL Pflegedienstleitung					1,000	P14	
2536.0.1000	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2536.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2536.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2536.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,890	P7	1,000	P7	
2536.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	Nachtwache
2536.0.1500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2536.0.1600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2536.0.1700	Altenpfleger/in	0,500	P7	0,250	P7	0,500	P7	nvb 19,5 Std.
2536.0.1800	Altenpfleger/in	0,500	P7	0,500	P7	0,500	P7	nvb 19,5 Std.
2536.0.1900	Altenpfleger/in	0,500	P7	0,390	P7	0,500	P7	nvb 19,5 Std. Nachtwache
2536.0.2000	Altenpfleger/in	0,500	P7	0,000	07a	0,500	P7	nvb 19,5 Std. Nachtwache
2536.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,000		1,000	P6	
2536.0.3100	Altenpflegehelfer/in	0,500	P6	0,500	P6	0,500	P6	nvb 19,5 Std.
2536.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2536.0.4100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2536.0.4200	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std. Nachtwache
2536.0.4300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std. Nachtwache
2536.0.4400	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,500	P5	0,500	P5	nvb 19,5 Std.
2536.0.4500	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,500	P5	0,500	P5	nvb 19,5 Std.
2536.0.4600	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,000		0,500	P5	nvb 19,5 Std.
2536.0.4700	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,500	P5	0,500	P5	nvb 19,5 Std.
2536.0.4800	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,250	P5	0,500	P5	nvb 19,5 Std.
2536.0.4900	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,000		0,500	P5	nvb 19,5 Std.
2536.0.5000	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2536.0.5100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,000		0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2536.0.6000	Therapeut/in	0,750	08	0,750	09a	0,750	08	nvb 29,25 Std. f.d.P.EG 9

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2536.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,000	02	0,500	06	nvb 19,5 Std.
				0,500	P7			
2536.0.8000	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	
2536.0.8100	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2536.0.8200	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2536.0.8300	Beikoch / Beiköchin					1,000	03	
2536.0.8400	Vorarbeiter/in Haus					1,000	02 Ü	
2536.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2536.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,500	02 Ü	0,500	01	nvb 19,5 Std.
2536.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	nvb 19,5 Std.
2536.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,000	02 Ü	0,500	02 Ü	nvb 19,5 Std.
2536.0.9400	Haus- und Küchenhilfe					0,500	02 Ü	
2536.0.9500	Haus- und Küchenhilfe					0,750	02 Ü	
2536.0.9600	Haus- und Küchenhilfe					0,750	02 Ü	
<b>Summe</b>	<b>41</b>	<b>25,000</b>		<b>17,530</b>		<b>30,000</b>		
<b>Summe</b>	<b>498</b>	<b>390,000</b>		<b>315,590</b>		<b>375,750</b>		

**II. nachrichtlich geführte Stellen**

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6

**2.502.200000 SIE - Dreifelderweg**

2520.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2520.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2520.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2520.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2520.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>5,000</b>		<b>2,000</b>		<b>5,000</b>		

**2.502.210000 SIE - Schönböckener Straße**

2521.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000				
2521.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000				
2521.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000				
2521.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000				
2521.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000				
<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>5,000</b>		<b>0,000</b>		<b>0,000</b>		

**2.502.220000 SIE - Prassekstraße**

2522.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2522.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2522.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2522.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2522.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>5,000</b>		<b>1,000</b>		<b>5,000</b>		

**2.502.230000 SIE - Elswigstraße**

2523.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
-------------	---------------------	-------	-----	-------	--	-------	-----	--

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6

2523.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2523.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2523.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2523.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>5,000</b>		<b>2,000</b>		<b>5,000</b>		

**2.502.240000 SIE - Dornbreite**

2524.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2524.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2524.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2524.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2524.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>5,000</b>		<b>2,000</b>		<b>5,000</b>		

**2.502.250000 SIE - Solmitzstraße**

2525.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2525.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2525.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2525.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2525.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>5,000</b>		<b>2,000</b>		<b>5,000</b>		

**2.502.260000 SIE - Am Behnckenhof**

2526.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2526.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2526.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2526.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2526.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>5,000</b>		<b>1,000</b>		<b>5,000</b>		

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6

**2.502.270000 SIE - Heiligen-Geist-Hospital**

2527.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2527.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2527.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2527.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2527.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>5,000</b>		<b>2,000</b>		<b>5,000</b>		
<b>Summe</b>	<b>40</b>	<b>40,000</b>		<b>12,000</b>		<b>35,000</b>		

Mandant	100SE	SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck	<b>Teil B: Veränderungsliste zum Stellenplan 2020</b>	Zeitraum	01.01.2020		
Abrechnungskreis				Seite	- 1 -		
				Stand	01.07.2019 07:32:12		
				gedruckt	01.07.2019 07:32:12		P&I LOGA Rel.19.2/1.21 /X1.6 / P1.144.8.1

Stellennummer	nach Produktbereichen	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen 2020	Höher-, Herabstufungen und Umwandlungen		Zugänge Bes./Entg. Gr.	Abgänge Bes./Entg. Gr.
				von Bes./ Entg.Gr.	nach Bes./ Entg.Gr.		
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>I. Gemeinde-(Landkreis) Verwaltung</b>							
<b>2.502.10000: SIE - Verwaltung</b>							
2502.2.0000		Stadtamtfrau/-mann	0,000	A11			1,000
2502.2.0000		Amtsrat	1,000		A12	1,000	
2502.0.1100		Controller/in	1,000		10	1,000	
2502.2.1000		Sachbearbeiter/in	0,000	09			0,750
2502.2.1000		Sachbearbeiter/in	0,750		09b	0,750	
Zusammenfassung						2,750	1,750
Stellenzugang in SIE - Verwaltung: Stellenzugang: 1,000 (2,750 Zugänge - 1,750 Abgänge = 1,000 Stellen)							
<b>2.502.20000: SIE - Dreifelderweg</b>							
2520.0.0200		PDL Pflegedienstleitung	0,000	P11			1,000
2520.0.0200		PDL Pflegedienstleitung	1,000		P14	1,000	
2520.0.0300		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	0,000	P11			1,000
2520.0.0300		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000		P12	1,000	
2520.0.1000		Wohnbereichsleitung	0,000	P10			1,000
2520.0.1000		Wohnbereichsleitung	1,000		P12	1,000	
2520.0.2600		Altenpfleger/in	1,000		P7	1,000	
2520.0.2700		Altenpfleger/in	1,000		P7	1,000	
2520.0.2800		Altenpfleger/in	1,000		P7	1,000	
2520.0.2900		Altenpfleger/in	1,000		P7	1,000	
2520.0.4900		Pflegehelfer/in	0,750		P7	0,750	
2520.0.5000		Pflegehelfer/in	0,750		P7	0,750	
Zusammenfassung						8,500	3,000
Stellenzugang in SIE - Dreifelderweg: Stellenzugang: 5,500 (8,500 Zugänge - 3,000 Abgänge = 5,500 Stellen)							
<b>2.502.21000: SIE - Schönböckener Straße</b>							
2521.0.0100		Einrichtungsleitung	0,000	09			1,000
2521.0.0200		PDL Pflegedienstleitung	0,000	P11			1,000
2521.0.0300		Wohnbereichsleitung	0,000	P11			1,000
2521.0.1000		Wohnbereichsleitung	0,000	P10			1,000
2521.0.1100		Altenpfleger/in	0,000	P7			1,000

Stellennummer	nach Produktbereichen	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen 2020	Höher-, Herabstufungen und Umwandlungen		Zugänge Bes./Entg. Gr.	Abgänge Bes./Entg. Gr.
				von Bes./ Entg.Gr.	nach Bes./ Entg.Gr.		
1	2	3	4	5	6	7	8
2521.0.1200		Altenpfleger/in	0,000	P7			1,000
2521.0.1300		Altenpfleger/in	0,000	P7			1,000
2521.0.1400		Altenpfleger/in	0,000	P7			1,000
2521.0.1500		Altenpfleger/in	0,000	P7			1,000
2521.0.1600		Altenpfleger/in	0,000	P7			1,000
2521.0.1700		Altenpfleger/in	0,000	P7			1,000
2521.0.1800		Altenpfleger/in	0,000	P7			0,750
2521.0.1900		Altenpfleger/in	0,000	P7			0,750
2521.0.2000		Altenpfleger/in	0,000	P7			0,750
2521.0.2100		Altenpfleger/in	0,000	P7			0,750
2521.0.2200		Altenpfleger/in	0,000	P7			0,750
2521.0.2300		Altenpfleger/in	0,000	P7			0,750
2521.0.2400		Altenpfleger/in	0,000	P7			0,750
2521.0.2500		Altenpfleger/in	0,000	P7			0,750
2521.0.2600		Altenpfleger/in	0,000	P7			0,750
2521.0.3000		Altenpflegehelfer/in	0,000	P6			0,750
2521.0.3100		Altenpflegehelfer/in	0,000	P6			0,750
2521.0.3200		Altenpflegehelfer/in	0,000	P6			0,750
2521.0.4000		Pflegehelfer/in	0,000	P5			1,000
2521.0.4100		Pflegehelfer/in	0,000	P5			1,000
2521.0.4200		Pflegehelfer/in	0,000	P5			0,750
2521.0.4300		Pflegehelfer/in	0,000	P5			0,750
2521.0.4400		Pflegehelfer/in	0,000	P5			0,750
2521.0.4500		Pflegehelfer/in	0,000	P5			0,750
2521.0.4600		Pflegehelfer/in	0,000	P5			0,750
2521.0.4700		Pflegehelfer/in	0,000	P5			0,750
2521.0.4800		Pflegehelfer/in	0,000	P5			0,750
2521.0.4900		Pflegehelfer/in	0,000	P5			0,750
2521.0.5000		Pflegehelfer/in	0,000	P5			1,000
2521.0.5100		Pflegehelfer/in	0,000	P5			1,000
2521.0.6000		Therapeut/in	0,000	08			0,500

Mandant	100SE	SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck	<b>Teil B: Veränderungsliste zum Stellenplan 2020</b>	Zeitraum	01.01.2020		
Abrechnungskreis				Seite	- 3 -		
				Stand	01.07.2019 07:32:12		
				gedruckt	01.07.2019 07:32:12		P&I LOGA Rel.19.2/1.21 /X1.6 / P1.144.8.1

Stellennummer	nach Produktbereichen	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen 2020	Höher-, Herabstufungen und Umwandlungen		Zugänge Bes./Entg. Gr.	Abgänge Bes./Entg. Gr.
				von Bes./ Entg.Gr.	nach Bes./ Entg.Gr.		
1	2	3	4	5	6	7	8
2521.0.6100		Therapeut/in	0,000	06			0,500
2521.0.7000		Hauswirtschaftsleitung	0,000	09			1,000
2521.0.7100		Beikoch / Beiköchin	0,000	03			1,000
2521.0.7200		Vorarbeiter/in Haus	0,000	02 Ü			1,000
2521.0.7300		Hausmeister/in	0,000	05			1,000
2521.0.8000		Küchenhilfe	0,000	02 Ü			0,500
2521.0.8100		Küchenhilfe	0,000	02 Ü			0,750
2521.0.8200		Küchenhilfe	0,000	02 Ü			0,750
2521.0.8300		Küchenhilfe	0,000	02 Ü			0,750
2521.0.8400		Küchenhilfe	0,000	02 Ü			0,750
2521.0.9000		Haus- und Küchenhilfe	0,000	01			1,000
2521.0.9100		Haus- und Küchenhilfe	0,000	02 Ü			0,750
2521.0.9200		Haus- und Küchenhilfe	0,000	02 Ü			0,750
2521.0.9300		Haus- und Küchenhilfe	0,000	02			1,000
2521.0.9400		Haus- und Küchenhilfe	0,000	01			0,500
Zusammenfassung						0,000	42,500
Stellenabgang in SIE - Schönböckener Straße: Stellenabgang: 42,500 (0,000 Zugänge - 42,500 Abgänge = 42,500 Stellen)							
<b>2.502.220000: SIE - Prassekstraße</b>							
2522.0.0200		PDL Pflegedienstleitung	0,000	P11			1,000
2522.0.0200		PDL Pflegedienstleitung	1,000		P14	1,000	
2522.0.0300		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	0,000	P11			1,000
2522.0.0300		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000		P12	1,000	
2522.0.1000		Wohnbereichsleitung	0,000	P10			1,000
2522.0.1000		Wohnbereichsleitung	1,000		P12	1,000	
2522.0.2600		Altenpfleger/in	0,750		P7	0,750	
2522.0.2700		Altenpfleger/in	0,750		P7	0,750	
2522.0.2800		Altenpfleger/in	0,750		P7	0,750	
2522.0.4900		Pflegehelfer/in	0,750		P5	0,750	
2522.4800		Pflegehelfer/in	0,750		P5	0,750	
Zusammenfassung						6,750	3,000
Stellenzugang in SIE - Prassekstraße: Stellenzugang: 3,750 (6,750 Zugänge - 3,000 Abgänge = 3,750 Stellen)							

Mandant	100SE	SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck	<b>Teil B: Veränderungsliste zum Stellenplan 2020</b>	Zeitraum	01.01.2020		
Abrechnungskreis				Seite	- 4 -		
				Stand	01.07.2019 07:32:12		
				gedruckt	01.07.2019 07:32:12		P&I LOGA Rel.19.2/1.21 /X1.6 / P1.144.8.1

Stellennummer	nach Produktbereichen	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen 2020	Höher-, Herabstufungen und Umwandlungen		Zugänge Bes./Entg. Gr.	Abgänge Bes./Entg. Gr.
				von Bes./ Entg.Gr.	nach Bes./ Entg.Gr.		
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>2.502.230000: SIE - Elswigstraße</b>							
2523-0.5000		Pflegehelfer/in	1,000		P5	1,000	
2523.0.0200		PDL Pflegedienstleitung	0,000	P11			1,000
2523.0.0200		PDL Pflegedienstleitung	1,000		P14	1,000	
2523.0.0300		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	0,000	P11			1,000
2523.0.0300		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000		P12	1,000	
2523.0.1000		Wohnbereichsleitung	0,000	P10			1,000
2523.0.1000		Wohnbereichsleitung	1,000		P12	1,000	
2523.0.2600		Altenpfleger/in	0,750		P7	0,750	
2523.0.2700		Altenpfleger/in	0,750		P7	0,750	
2523.0.4300		Pflegehelfer/in	0,000	03a			0,750
2523.0.4300		Pflegehelfer/in	0,750		P5	0,750	
2523.0.5100		Pflegehelfer/in	1,000		P5	1,000	
Zusammenfassung						7,250	3,750
Stellenzugang in SIE - Elswigstraße: Stellenzugang: 3,500 (7,250 Zugänge - 3,750 Abgänge = 3,500 Stellen)							
<b>2.502.240000: SIE - Dornbreite</b>							
2524.0.0200		PDL Pflegedienstleitung	0,000	P11			1,000
2524.0.0200		PDL Pflegedienstleitung	1,000		P14	1,000	
2524.0.0300		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	0,000	P11			1,000
2524.0.0300		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000		P12	1,000	
2524.0.1000		Wohnbereichsleitung	0,000	P10			1,000
2524.0.1000		Wohnbereichsleitung	1,000		P12	1,000	
2524.0.2700		Altenpfleger/in	0,750		P7	0,750	
2524.0.2800		Altenpfleger/in	0,750		P7	0,750	
2524.0.4800		Pflegehelfer/in	0,750		P5	0,750	
Zusammenfassung						5,250	3,000
Stellenzugang in SIE - Dornbreite: Stellenzugang: 2,250 (5,250 Zugänge - 3,000 Abgänge = 2,250 Stellen)							
<b>2.502.250000: SIE - Solmitzstraße</b>							
2525.0.0200		PDL Pflegedienstleitung	0,000	P11			1,000
2525.0.0200		PDL Pflegedienstleitung	1,000		P14	1,000	
2525.0.0300		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	0,000	P11			1,000

Mandant	100SE	SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck	<b>Teil B: Veränderungsliste zum Stellenplan 2020</b>	Zeitraum	01.01.2020		
Abrechnungskreis				Seite	- 5 -		
				Stand	01.07.2019 07:32:12		
				gedruckt	01.07.2019 07:32:12	P&I LOGA Rel.19.2/1.21 /X1.6 / P1.144.8.1	

Stellennummer	nach Produktbereichen	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen 2020	Höher-, Herabstufungen und Umwandlungen		Zugänge Bes./Entg. Gr.	Abgänge Bes./Entg. Gr.
				von Bes./ Entg.Gr.	nach Bes./ Entg.Gr.		
1	2	3	4	5	6	7	8
2525.0.0300		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000		P13	1,000	
2525.0.0400		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	0,000	P10			1,000
2525.0.0400		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000		P12	1,000	
2525.0.0500		Wohnbereichsleitung	1,000		P12	1,000	
2525.0.2700		Altenpfleger/in	0,750		P7	0,750	
2525.0.2800		Altenpfleger/in	0,750		P7	0,750	
2525.0.2900		Altenpfleger/in	0,750		P7	0,750	
2525.0.5600		Pflegehelfer/in	0,750		P5	0,750	
2525.0.5700		Pflegehelfer/in	0,750		P5	0,750	
2525.0.5800		Pflegehelfer/in	0,750		P5	0,750	
2525.0.6300		Therapeut/in	0,500		08	0,500	
Zusammenfassung						9,000	3,000
Stellenzugang in SIE - Solmitzstraße: Stellenzugang: 6,000 (9,000 Zugänge - 3,000 Abgänge = 6,000 Stellen)							
<b>2.502.260000: SIE - Am Behnckenhof</b>							
2526.0.0200		PDL Pflegedienstleitung	0,000	P11			1,000
2526.0.0200		PDL Pflegedienstleitung	1,000		P14	1,000	
2526.0.0300		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	0,000	P10			1,000
2526.0.0300		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000		P12	1,000	
2526.0.0400		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	0,000	P10			1,000
2526.0.0400		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000		P12	1,000	
2526.0.5300		Pflegehelfer/in	0,750		P5	0,750	
2526.0.7000		Hauswirtschaftsleitung	1,000	09	09	0,500	
Zusammenfassung						4,250	3,000
Stellenzugang in SIE - Am Behnckenhof: Stellenzugang: 1,250 (4,250 Zugänge - 3,000 Abgänge = 1,250 Stellen)							
<b>2.502.270000: SIE - Heiligen-Geist-Hospital</b>							
2527.0.0200		PDL Pflegedienstleitung	0,000	P11			1,000
2527.0.0200		PDL Pflegedienstleitung	1,000		P14	1,000	
2527.0.0300		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	0,000	P10			1,000
2527.0.0300		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000		P12	1,000	
2527.0.0400		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	0,000	P10			1,000
2527.0.0400		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000		P12	1,000	

Mandant	100SE	SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck	<b>Teil B: Veränderungsliste zum Stellenplan 2020</b>	Zeitraum	01.01.2020	
Abrechnungskreis				Seite	- 6 -	
				Stand	01.07.2019 07:32:12	
				gedruckt	01.07.2019 07:32:12	P&I LOGA Rel.19.2/1.21 /X1.6 / P1.144.8.1

Stellennummer	nach Produktbereichen	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen 2020	Höher-, Herabstufungen und Umwandlungen		Zugänge Bes./Entg. Gr.	Abgänge Bes./Entg. Gr.
				von Bes./ Entg.Gr.	nach Bes./ Entg.Gr.		
1	2	3	4	5	6	7	8
Zusammenfassung						3,000	3,000
Kein Stellenzugang oder Stellenabgang in SIE - Heiligen-Geist-Hospital: Stellen: 0,000 (3,000 Zugänge - 3,000 Abgänge = 0,000 Stellen)							
<b>2.502.360000: SIE - Geronto - Am Behnckenhof</b>							
2536.0.0100		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	0,000	P10			1,000
2536.0.0100		Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000		P13	1,000	
2536.0.0200		PDL Pflegedienstleitung	1,000		P14	1,000	
2536.0.8300		Beikoch / Beiköchin	1,000		03	1,000	
2536.0.8400		Vorarbeiter/in Haus	1,000		02 Ü	1,000	
2536.0.9400		Haus- und Küchenhilfe	0,500		02 Ü	0,500	
2536.0.9500		Haus- und Küchenhilfe	0,750		02 Ü	0,750	
2536.0.9600		Haus- und Küchenhilfe	0,750		02 Ü	0,750	
Zusammenfassung						6,000	1,000
Stellenzugang in SIE - Geronto - Am Behnckenhof: Stellenzugang: 5,000 (6,000 Zugänge - 1,000 Abgänge = 5,000 Stellen)							

Mandant	100SE	SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck	<b>Teil B: Veränderungsliste zum Stellenplan 2020</b>	Zeitraum	01.01.2020	
Abrechnungskreis				Seite	- 7 -	
				Stand	01.07.2019 07:32:12	
				gedruckt	01.07.2019 07:32:12	P&I LOGA Rel.19.2/1.21 /X1.6 / P1.144.8.1

Stellennummer	nach Produktbereichen	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen 2020	Höher-, Herabstufungen und Umwandlungen		Zugänge Bes./Entg. Gr.	Abgänge Bes./Entg. Gr.
				von Bes./ Entg.Gr.	nach Bes./ Entg.Gr.		
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>II. nachrichtlich geführte Stellen</b>							
<b>2.502.210000: SIE - Schönböckener Straße</b>							
2521.2.0100		Auszubildende/r HuK	0,000	AZU			1,000
2521.2.0200		Auszubildende/r HuK	0,000	AZU			1,000
2521.2.0300		Auszubildende/r Pflege	0,000	KPF			1,000
2521.2.0400		Auszubildende/r Pflege	0,000	KPF			1,000
2521.2.0500		Auszubildende/r Pflege	0,000	KPF			1,000
Zusammenfassung						0,000	5,000
Stellenabgang in SIE - Schönböckener Straße: Stellenabgang: 5,000 (0,000 Zugänge - 5,000 Abgänge = 5,000 Stellen)							

**Gesamt Zusammenfassung**

**Stellenabgang in Stellenplan 2020: Stellenabgang: 14,250 (52,750 Zugänge - 67,000 Abgänge = 14,250 Stellen)**

**Vergleich Querschnitt 2019: 390,000 Stellen zum Querschnitt 2020: 375,750 Stellen = -14,250 Stellenabgang**

STELLENPLANQUERSCHNITT

Dez	Amt	PROD	Produkte		BEA01 A15	BEA01 A12	BEA01 A11	SUMME BEA01
	2.502 .100000			E	1,000	1,000		2,000

STELLENPLANQUERSCHNITT

Dez	Amt	PROD	Produkte		BEA01 A15	BEA01 A12	BEA01 A11	SUMME BEA01
		Gesamt	Stellenplan 2020		1,000	1,000		2,000
			Vorjahr		1,000		1,000	2,000
			mehr/weniger			1,000	-1,000	
			nachrichtlicher Teil					
			Vorjahr					
			mehr/weniger					
		Verwaltung	Stellenplan 2020					
			Vorjahr					
			mehr/weniger					
			nachrichtlicher Teil					
			Vorjahr					
			mehr/weniger					
		Einrichtungen und Betriebe	Stellenplan 2020		1,000	1,000		2,000
			Vorjahr		1,000		1,000	2,000
			mehr/weniger			1,000	-1,000	
			nachrichtlicher Teil					
			Vorjahr					
			mehr/weniger					

STELLENPLANQUERSCHNITT

Amt	PROD	Produkte		TVPBW P5	TVPBW P6	TVPBW P7	TVPBW P10	TVPBW P11	TVPBW P12	TVPBW P13	TVPBW P14	SUMME TVPBW
2.502 .200000			E	7,000	2,000	17,250			2,000		1,000	<b>29,250</b>
2.502 .220000			E	10,000	2,000	13,250			2,000		1,000	<b>28,250</b>
2.502 .230000			E	11,750	2,000	12,250			2,000		1,000	<b>29,000</b>
2.502 .240000			E	8,250	2,000	15,000			2,000		1,000	<b>28,250</b>
2.502 .250000			E	15,250	4,500	18,250			2,000	1,000	1,000	<b>42,000</b>
2.502 .260000			E	11,250	1,500	13,000			2,000		1,000	<b>28,750</b>
2.502 .270000			E	10,000	2,500	14,000			2,000		1,000	<b>29,500</b>
2.502 .360000			E	7,750	1,500	8,500				1,000	1,000	<b>19,750</b>

STELLENPLANQUERSCHNITT

Amt	PROD	Produkte	TVPBW P5	TVPBW P6	TVPBW P7	TVPBW P10	TVPBW P11	TVPBW P12	TVPBW P13	TVPBW P14	SUMME TVPBW
Gesamt		Stellenplan 2020	81,250	18,000	111,500			14,000	2,000	8,000	234,750
		Vorjahr	82,250	20,250	112,250	11,000	14,000				239,750
		mehr/weniger	-1,000	-2,250	-0,750	-11,000	-14,000	14,000	2,000	8,000	-5,000
		nachrichtlicher Teil									
		Vorjahr									
		mehr/weniger									
Verwaltung		Stellenplan 2020									
		Vorjahr									
		mehr/weniger									
		nachrichtlicher Teil									
		Vorjahr									
		mehr/weniger									
Einrichtungen und Betriebe		Stellenplan 2020	81,250	18,000	111,500			14,000	2,000	8,000	234,750
		Vorjahr	82,250	20,250	112,250	11,000	14,000				239,750
		mehr/weniger	-1,000	-2,250	-0,750	-11,000	-14,000	14,000	2,000	8,000	-5,000
		nachrichtlicher Teil									
		Vorjahr									
		mehr/weniger									

STELLENPLANQUERSCHNITT

Amt	PROD	Produkte		TVOED 12	TVOED 11	TVOED 10	TVOED 09b	TVOED 09	TVOED 08	TVOED 06	TVOED 05	TVOED 03	TVOED 02a	TVOED 02	TVOED 01	SUMME TVOED
2.502 .100000			E	1,000	2,000	1,000	0,750	3,000	6,000	1,000	6,500	2,000				<b>23,250</b>
2.502 .200000			E					1,000		1,000	2,000	1,000	5,250	0,750	1,500	<b>12,500</b>
2.502 .220000			E					1,500		0,500	2,000	1,500	4,250	1,250	1,500	<b>12,500</b>
2.502 .230000			E					1,000	0,500	0,500	2,000	1,000	4,500	1,500	1,500	<b>12,500</b>
2.502 .240000			E					1,750	0,500	0,750	2,000	1,000	6,250	1,000	1,500	<b>14,750</b>
2.502 .250000			E					2,000	0,500	1,000	2,000	1,500	8,250	1,000	3,500	<b>19,750</b>
2.502 .260000			E					2,000	0,500	0,500	2,000	1,000	9,500		3,000	<b>18,500</b>
2.502 .270000			E					1,500	0,500	0,500	1,000	2,000	8,000		1,500	<b>15,000</b>
2.502 .360000			E						0,750	0,500		1,000	7,500		0,500	<b>10,250</b>

STELLENPLANQUERSCHNITT

Amt	PROD	Produkte	TVOED 12	TVOED 11	TVOED 10	TVOED 09b	TVOED 09	TVOED 08	TVOED 06	TVOED 05	TVOED 03	TVOED 02a	TVOED 02	TVOED 01	SUMME TVOED
Gesamt		Stellenplan 2020	1,000	2,000	1,000	0,750	13,750	9,250	6,250	19,500	12,000	53,500	5,500	14,500	<b>139,000</b>
		Vorjahr	1,000	2,000			16,000	9,250	6,750	20,500	12,000	56,500	6,500	16,000	<b>146,500</b>
		mehr/weniger			1,000	0,750	-2,250		-0,500	-1,000		-3,000	-1,000	-1,500	<b>-7,500</b>
		nachrichtlicher Teil													
		Vorjahr													
		mehr/weniger													
Verwaltung		Stellenplan 2020													
		Vorjahr													
		mehr/weniger													
		nachrichtlicher Teil													
		Vorjahr													
		mehr/weniger													
Einrichtungen und Betriebe		Stellenplan 2020	1,000	2,000	1,000	0,750	13,750	9,250	6,250	19,500	12,000	53,500	5,500	14,500	<b>139,000</b>
		Vorjahr	1,000	2,000			16,000	9,250	6,750	20,500	12,000	56,500	6,500	16,000	<b>146,500</b>
		mehr/weniger			1,000	0,750	-2,250		-0,500	-1,000		-3,000	-1,000	-1,500	<b>-7,500</b>
		nachrichtlicher Teil													
		Vorjahr													
		mehr/weniger													



## Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: [Angela.Fiorenza@luebeck.de](mailto:Angela.Fiorenza@luebeck.de) Telefon: 122-1040)

## BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Alt werden im Quartier

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### Antrag:

Ziel des Wirkens der Hansestadt Lübeck ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot für ein selbständiges und sicheres Wohnen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf im Quartier zu schaffen. Hierzu wird eine umfassende Versorgungssicherheit im gewohnten Umfeld bzw. an dem Ort, wo die Menschen leben und wohnen wollen, geschaffen.

Dabei gilt es, insbesondere ambulante Wohn- und Versorgungsarrangements in den Wohnquartieren zu schaffen, die auch eine umfassende Pflege bieten. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist ein angemessenes und bedarfsgerechtes Angebot an Wohnraum für diese Zielgruppen.

Deshalb soll in den Jahren 2019-2023 jährlich eine Mindestanzahl an neu zu errichtenden Wohnungen bzw. entsprechenden Plätzen in gemeinschaftlichen ambulanten Wohnformen für Menschen mit Pflegebedarf sowie für das ambulant Betreute Wohnen und selbständige Wohnen mit Assistenz für Menschen mit Behinderung geschaffen werden.

Der Bürgermeister wird daher beauftragt,

1) ein entsprechendes bedarfsorientiertes Handlungskonzept zur planmäßigen Schaffung von geeigneten Wohnungen bzw. Wohnformen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf zu erstellen.

Hierzu gehört auch die Einbeziehung genossenschaftlicher- bzw. gemeinschaftsorientierter Wohnformen, Pflegewohngemeinschaften, Wohnen mit Versorgungssicherheit, Betreutes Wohnen oder das selbständige Wohnen mit Assistenz für Menschen mit Behinderung. Auch kombinierte Angebote für Menschen mit Pflegebedarf und ihre Angehörigen sollten in die Überlegungen einfließen;

2) die kommunalen Gesellschaften, freie Träger sowie entsprechende Vereine (Bsp. Mieterverein etc.) in die konzeptionelle Entwicklung mit einzubeziehen;

3) Kooperationsformen zwischen kommunalen Wohnungsunternehmen und Trägern sozialer Dienste, die der Schaffung einer Versorgungssicherheit für die Bewohnerinnen und Bewohner bei Pflege und Unterstützungsbedarf dienen, zu befördern. Dies

gilt auch für die notwendige Zusammenarbeit der Akteure, Träger und Initiativen vor Ort;

4) die AG Leben und Wohnen im Alter sowie der Pflegestützpunkt der Hansestadt Lübeck bei der Konzeption zu beteiligen.

Die entsprechende Konzeption ist der Bürgerschaft bis September 2019 vorzulegen. Der Sozialausschuss ist in der Folge regelmäßig über die Entwicklung zu informieren.

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.

**Anlagen :**

Vorsitzende/r  
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

**FREIE WÄHLER & GAL  
Fraktion in der  
Bürgerschaft  
der Hansestadt Lübeck**

► **Nr. VO/2019/07860**  
öffentlich

Lübeck, 19.06.2019

**Antrag**

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: [katja.mentz@luebeck.de](mailto:katja.mentz@luebeck.de) Telefon: 122-1067/1068)

**AT Freie Wähler & GAL und B90/Grüne zu VO/2019/07795 Runder Tisch Foodsharing - Lebensmittel verwenden statt verschwenden**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

**Antrag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Runden Tisch zu initiieren, in dem Mitgliedern der Initiative Foodsharing e.V., dem Lebensmitteleinzelhandel, Gastronomiebetreibenden, Lübecker Tafel e.V., Marktstandbetreiber\*innen, den Fraktionen und ggf. weiteren relevanten Personen die Gelegenheit zur Mitarbeit gegeben werden soll.

Ziel des Runden Tisches soll sein, den Gedanken des Foodsharings in Lübeck weiter zu verbreiten und zu unterstützen und darauf hinzuwirken, dass möglichst keine, noch genießbaren Lebensmittel im Abfall landen, nur weil diese Makel aufweisen oder deren Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist. Stattdessen soll darauf hingewirkt werden, dass solche Lebensmittel kostenlos zur Abholung oder zur Mitnahme zur Verfügung gestellt werden.

Damit soll möglichst das sogenannte "Containern" überflüssig gemacht werden, die unwürdige Suche nach verwertbaren Lebensmitteln in Abfallcontainern.

**Begründung:**

Food saver sind eine Gruppe von Menschen, die sich ehrenamtlich dafür engagieren, dass weniger Lebensmittel in den Müll wandern. "Weltweit landet nämlich jedes dritte produzierte Lebensmittel in der Tonne. In jedem einzelnen stecken aber Arbeitszeit, Ressourcen, zum Teil lange Transportwege und Geld. Foodsharing bietet eine Möglichkeit, all das wieder wertzuschätzen, indem Essen eine zweite Chance gegeben wird."

Der Verein Foodsharing Lübeck e.V. kümmert sich um Lebensmittel, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr verkauft werden können, aber noch genießbar sind. In dem Verein sind rund 400 Food saver aktiv, darunter Studierende, Rentner\*innen, Schüler\*innen und Alleinerziehende.

Die Mitglieder des Vereins haben mittlerweile mit 29 unterschiedlichen Läden in ganz Lübeck Kontakt und holen ca. 80 Mal pro Woche Lebensmittel ab, um sie kostenlos weiterzuverteilen. Bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit kooperieren die Mitglieder mit der Lübecker Tafel e.V. und stellen keine Konkurrenz sondern eine Ergänzung dar. In den mittlerweile seit fünf Jahren bestehenden Aktivitäten der Lübecker Food saver konnten nach eigener Schätzung 40 Tonnen Lebensmittel "gerettet" werden.

Das Potenzial der auf diese Weise noch zu verwertenden Lebensmittel, z.B. durch öffentliche Regale zum Austausch von Lebensmitteln, ist lt. Schätzung mindestens doppelt so hoch. Um weitere Märkte und mehr Menschen zum Mitmachen zu gewinnen und die Idee grundsätzlich auch als Hansestadt Lübeck zu unterstützen, soll der Runde Tisch gehen.

**Anlagen :**

Vorsitzende/r  
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

**Herr Lothar Möller  
Fraktionsloses Mitglied  
in der Bürgerschaft  
der Hansestadt Lübeck**

**► Nr. VO/2019/07842  
öffentlich**

**Lübeck, 17.06.2019**

## **Antrag**

**Bearbeitung:** Christiane Nimz (E-Mail: [christiane.nimz@luebeck.de](mailto:christiane.nimz@luebeck.de) Telefon: 122-1013)

## **BM Möller - Dringlichkeitsantrag: Sofortmaßnahmen im Wohngebiet Aegidienviertel**

### **Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Antrag:**

- 1. Der Bürgermeister wird gebeten, den im Wohngebiet Aegidienviertel gelegenen sogenannten „Drogenplatz“ An der Mauer/Krähenstraße umgehend in die Liste der „Angsträume“ mit oberster Priorität aufzunehmen.**
- 2. Weiterhin ist als Erstmaßnahme der sofortige Totalrückschnitt des Buschwerks auf dem „Drogenplatz“ zu veranlassen mit dem Ziel, die Einsehbarkeit des Platzes herzustellen und damit dem ungestörten Dealen entgegenzuwirken. (Eine Befreiung von der Fällverbotsfrist vom 1. März – 30. September, Bundesnaturschutzgesetz dürfte kein Problem sein, da aufgrund des regen Treibens auf dem Platz keine Nistplätze von besonders geschützten Tieren zu erwarten sind.)**

### **Begründung:**

Der sogenannte „Drogenplatz“ An der Mauer/Krähenstrasse mutiert mehr und mehr von einem Aufenthaltsort der „Süchtigen“ zu einem Platz des organisierten offenen Dealens. Dies ist ein unzumutbarer Zustand für die Anwohner des Wohngebiets Aegidienviertel, die seit einem Jahr als Erstmaßnahme den Totalrückschnitt der Bepflanzung und damit die Einsehbarkeit des Platzes fordern.

### **Anlagen :**

Lothar Möller

► **Nr. VO/2019/07867**

öffentlich

Lübeck, 20.06.2019

**Interfraktioneller Antrag**

Fraktionen:

Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

**Antrag von CDU und SPD zu VO/2019/7842 Maßnahmenpaket  
Wohngebiet Aegidienviertel****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
-------	---------	--------	---------------

**Antrag:**

Der Bürgermeister wird gebeten,

ein fachbereichsübergreifendes Konzept vorzulegen, das im Rahmen der städtebaulichen Neugestaltung der südlichen Altstadtinsel folgende Punkte beinhaltet:

1. Im Zuge des Rahmenplanes Innenstadt wird auch der Platz an Ecke An der Mauer/ Rehderbrücke umgestaltet, um die dortige Aufenthaltsqualität für Anwohner und Gäste der Hansestadt zu verbessern.
2. Ergänzend werden die eingeleiteten fachbereichsübergreifenden Maßnahmen weiter entwickelt, um die Drogenszene in der Hansestadt Lübeck zurück zu entwickeln.
3. Die erfolgreiche Arbeit von Stadt und Polizei zur Bekämpfung der Kriminalität und zur Betreuung der Suchtkranken wird fortgesetzt und wenn nötig intensiviert.

**Begründung:****Anlagen :**



► **Nr. VO/2019/07930**  
**öffentlich**

Lübeck, 17.07.2019

Bearbeitung: Siglinde Justin (E-Mail: siglinde.justin@luebeck.de Telefon: 122-4670)

## Liste nicht erledigter Tagesordnungspunkte Sitzung des Ausschusses für Soziales am 03.09.2019

2.500.11 – Geschäftsführung des Ausschusses für Soziales:

Zu Punkt 9.1 der Tagesordnung

### Aufstellung nicht erledigter Tagesordnungspunkte

Nr.	Nr. der Niederschritt	Datum / Wahlperiode	TOP	Gegenstand	Ausschussauftrag	zu erledigen von	Sachstand
1	30	06.03.2012 (WP 2008/2013)	8.1	Koordinierungsstelle Ehrenamt	Erinnerungsposten	2.500 - Soziale Sicherung	Sofern sich ein neuer Sachstand ergibt, wird unaufgefordert berichtet.

► **Nr. VO/2019/07868**  
**öffentlich**

**Lübeck, 21.06.2019**

## **Anfrage**

**Bearbeitung:** Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

### **Anfrage AM Andreas Müller (DIE LINKE) zum Thema Finanzierung der Lübecker Stadtmütter**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
03.09.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### **Anfrage:**

Wie viele und welche Gespräche hat der Senator, mit wem, seit dem 26.03.2019 um 20:44 Uhr im Sinne der Email des Ausschussvorsitzenden geführt?

*Bitte legen Sie detaillierte Informationen (Gesprächsnotizen/Protokollauszüge/Gedächtnisprotokolle) vor!*

*Die Beantwortung dieser Anfrage kann sowohl in einen öffentlichen als auch in einen nichtöffentlichen Teil gegliedert werden.*

Welche Aktivitäten hat der Senator seit dem 26.03.2019 um 20:44 Uhr im Sinne und Geist der Email des Ausschussvorsitzenden unternommen.

*Bitte legen Sie geeignete Dokumente zum Nachweis vor!*

Wie viele und welche Gespräche (außer denen mit Mitarbeiterinnen des FB 2) hat der Senator seit dem 26.03.2019 persönlich geführt?

*Bitte legen Sie detaillierte Informationen (Gesprächsnotizen/Protokollauszüge/Gedächtnisprotokolle) vor!*

*Die Beantwortung dieser Anfrage kann sowohl in einen öffentlichen als auch in einen nichtöffentlichen Teil gegliedert werden.*

Wie lang ist die durchschnittliche „Wartezeit“ auf einen Gesprächstermin beim Senator?

#### **Begründung:**

**Anlagen :**